

ZIVILFLUGPLATZ- BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

für den

Kärnten Airport

2. Ausgabe

03/2010

Herausgegeben von:

KÄRNTNER FLUGHAFEN BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH

Genehmigt vom:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
VERKEHR, INNOVATION und TECHNOLOGIE
als
OBERSTE ZIVILLUFTFAHRTBEHÖRDE**

mit Bescheid vom 24.3.2010

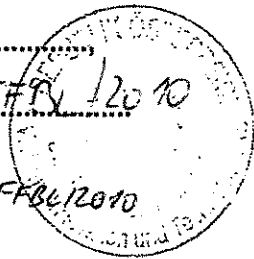
Zahl: 60.303/0001-II/FFBG/2010

Zu Zl. BHVT-60.303/0001-II/FFBG/2010

GENEHMIGT

Wien, 29.3.2010

Für den Bundesminister

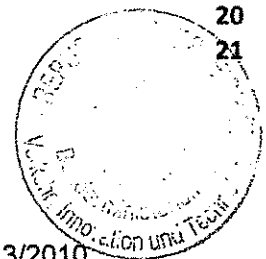


0.1. Nachtragsverzeichnis

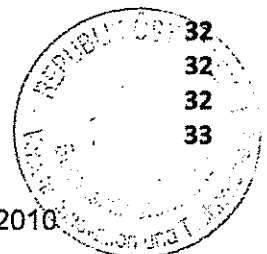
Nachtrag Nr.	Ausgabedatum	Zahl und Datum	Durchführungsvermerk des Benützers
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			



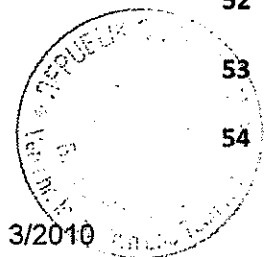
0.2.	Inhaltsverzeichnis	
0.3	Abkürzungen	
1	ALLGEMEINES	10
1.1.	GRUNDLAGEN DER ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN	10
1.2.	BETRIEBSUMFANG	11
1.3.	VERÖFFENTLICHUNG DER ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN	12
1.4.	AUFSICHTSBEHÖRDE	12
2	BESCHREIBUNG DES KÄRNTEN AIRPORT	13
2.1.	GENERELLE ANGABEN	13
2.1.1.	BEZEICHNUNG	13
2.1.2.	ICAO CODE	13
2.1.3.	EIGENTÜMER	13
2.1.4.	FLUGPLATZHALTER	13
2.1.5.	VERANTWORTLICHE PERSONEN	14
2.1.6.	LAGE UND KOORDINATEN	14
2.1.7.	FLUGPLATZBEZUGSPUNKT	14
2.1.8.	FLUGPLATZHÖHE ÜBER DEM MEERESSPIEGEL	15
2.1.9.	METEOROLOGISCHE ANGABEN	15
2.1.10.	NOTFALLTELEFONNUMMERN UND FREQUENZEN	15
2.1.11.	GENERELL	15
2.1.12.	FLUGHAFEN DIENSTE	16
2.1.13.	BEHÖRDEN UND SERVICESTELLEN	16
2.1.14.	LUFTFAHRTUNTERNEHMEN	16
2.2.	BEWEGUNGSFLÄCHEN	17
2.2.1.	PISTEN	17
2.2.2.	ROLLWEGE	18
2.2.3.	ROLLGASSEN	19
2.2.4.	ABSTELLPOSITIONEN	19
2.2.5.	SEGELFLUG-LANDEFLÄCHEN	20
2.2.6.	FALLSCHIRMSPRINGER-LANDEFLÄCHEN	21



2.3.	OPTISCHE BODENHILFEN, MARKIERUNGEN UND KENNZEICHNUNGEN	22
2.3.1.	MARKIERUNG	22
2.3.2.	BEFEUERUNG	22
2.3.3.	HINDERNIS- UND GEFAHRENFEUER	23
2.3.4.	BESCHILDERUNG	24
2.3.5.	SONSTIGE OPTISCHE BODENHILFEN	24
2.3.6.	KOORDINATEN UND HÖHE HINDERNISSE	24
2.4.	SICHERHEITSSZONE UND HINDERNISSE	25
2.4.1.	KOORDINATEN UND HÖHE DER ANFLUGFLÄCHENBEZUGSPUNKTE	25
2.5.	ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN	26
2.5.1.	ABFERTIGUNGSEINRICHTUNGEN	26
2.5.2.	FRACHTUMSCHLAG	26
2.5.3.	HANGARS	27
2.5.4.	REPARATURMÖGLICHKEITEN UND ERSATZTEILE FÜR LUFTFAHRZEUGE	27
2.5.5.	BETANKUNG	27
2.5.6.	ZENTRUM FÜR DIE ALLGEMEINE LUFTFAHRT	27
2.5.7.	PARKPLÄTZE	28
2.5.8.	NOTSTROMVERSORGUNG	28
2.5.9.	FLUGSICHERUNGSANLAGEN	28
2.6.	SICHERHEITSDIENST UND AUFGABEN	29
2.6.1.	FLUGPLATZBETRIEBSLEITUNG	29
2.6.2.	EINSATZLEITUNG	29
2.6.3.	FLUGHAFENFEUERWEHR	29
2.6.4.	SANITÄTSDIENST	30
2.6.5.	SAFETY MANAGEMENT SYSTEM	30
2.6.6.	WINTERDIENST	30
2.6.7.	KONTROLLORGANE	30
2.7.	ALLGEMEINE DIENSTE	31
2.7.1.	INFORMATIONSDIENST	31
2.7.2.	GEPÄCKAUFBEWAHRUNG	31
2.8.	FLUGSICHERUNG	32
2.8.1.	ZUSTÄNDIGE ORGANISATION FÜR DIE FLUGSICHERUNG	32
2.8.2.	BETRIEB UND WARTUNG	32
2.8.3.	VERFÜGBARE FUNKNAVIGATIONSANLAGEN	32
2.8.4.	VERFÜGBARE FLUGFERNMELDEANLAGEN (ATS – FERNMELDEEINRICHTUNGEN)	33



2.8.5.	FESTGELEGTE FLUGVERFAHREN	33
2.8.6.	FLUGSICHERUNGSDIENSTE	33
3	BENÜTZUNGSREGELUNGEN	34
3.1.	BETRIEBSZEITEN	34
3.2.	VERHALTEN AM KÄRNTEN AIRPORT	34
3.2.1.	MELDEPFLICHT	34
3.2.2.	HAUSORDNUNG	34
3.2.3.	ZUTRITT ZU DEN NICHT ALLGEMEINEN ZUGÄNGLICHEN TEILEN DES FLUGPLATZES	37
3.2.4.	BETRIEB VON BODENFAHRZEUGEN AUF NICHT ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN TEILEN DES FLUGPLATZES	39
3.2.5.	LAGERUNG UND TRANSPORT GEFÄHRLICHER GÜTER	41
3.2.6.	VERUNREINIGUNG UND UMWELTSCHUTZ	41
3.2.7.	ARBEITEN AM FLUGHAFENGELÄNDE	41
3.3.	LANDUNG UND ABFLUG VON LUFTFAHRZEUGEN EINSCHLIEßLICH DEREN BEWEGUNG AUF BEWEGUNGSFLÄCHEN	42
3.3.1.	LANDUNG UND ABFLUG	42
3.3.2.	ROLLEN UND ROLLHILFE (§ 8 ZFBO)	42
3.3.3.	ZURÜCKSTOßEN UND SCHLEPPEN VON LUFTFAHRZEUGEN	43
3.3.4.	BENÜTZUNG DURCH MILITÄRLUFTFAHRZEUGE	43
3.3.5.	BESONDERE LUFTFAHRZEUGTYPEN UND FLUGBETRIEBSARTEN	43
3.4.	AB- UND UNTERSTELLEN VON LUFTFAHRZEUGEN	45
3.5.	LAUFENLASSEN VON LUFTFAHRZEUGTRIEBWERKEN	47
3.6.	VERSORGUNG VON LUFTFAHRZEUGEN MIT BETRIEBSTOFFEN	48
3.7.	NICHT BEHÖRDLICHE ABFERTIGUNG	49
3.8.	SELBSTABFERTIGUNG	50
3.9.	VERHÜTUNG VON UNFÄLLEN	51
3.9.1.	BRANDVERHÜTUNG UND BRANDSCHUTZ	51
3.10.	SAFETY MANAGEMENT SYSTEM	52
3.11.	RECHTSVORSCHRIFTEN	53
3.12.	RECHTSFOLGE IM FALLE DER NICHEINHALTUNG DER ZFBB	54

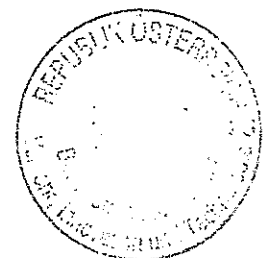


4	GEBÜHRENORDNUNG	55
5	PLÄNE UND KARTEN	56
5.1.	LAGEPLAN KÄRNTEN AIRPORT – MAßSTAB 1:5000	56
5.2.	FLUGPLATZHINDERNISKARTE TYP A PISTE 10L/28R – MAßSTAB 1:20000	56
5.3.	FLUGPLATZHINDERNISKARTE TYP B – MAßSTAB 1:25000	56
5.4.	SICHERHEITZONENPLAN – MAßSTAB 1:50000	56
5.5.	ANHANG B SICHERHEITZONEN – VERORDNUNG	56



0.3. Abkürzungen

ACG	Austro Control GmbH
ADR	Gefahrgutverordnung Straße
AFTN	Aeronautical Fixed Telecommunication Network
AHM	Aircraft Handling Manual
AIP	Aeronautical Information Publication (Luftfahrt Handbuch)
AIS	Aeronautical Information Service (Flugberatung)
AIZ	Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt
APU	Auxiliary Power Unit (Hilfstriebwerk)
ASDA	verfügbare Startlaufabbruchstrecke
ASPH	Asphalt, Bitumen
ATC	Air Traffic Control (Flugsicherung)
ATIS	Automatic Terminal Information Service
AUW	Gesamtfluggewicht
BA	Bremswirkung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
°C	Grad Celsius
E	Ost
EU	Europäische Union
FBG	Flughafenbodenabfertigungsgesetz
FBL	Flugplatzbetriebsleitung
FBP	Flugplatzbezugspunkt
FIS	Fluginformationsdienst
FOD	Foreign Object Damage (Beschädigung durch Fremdkörper)
Ft	Fuß (Maßeinheit)
FWR	Flughafen Feuerwehr
GAC	General Aviation Center (Zentrum der allgemeinen Luftfahrt)
GP	Gleitwegsender des ILS
HL	Gerichtete und regelbare Hochleistungsfeuer
HPa	Hektopascal
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flugtransport Vereinigung)
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)
idgF	in der gültigen Fassung
ILS	Instrumenten Lande System
INS	Inertial Navigation System (Trägheits Navigationssystem)
KFBG	Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH
KFG	Kraftfahrgesetz
KLU	IATA Code für Flughafen Klagenfurt



LDA	Landing Distance Available (verfügbare Landestrecke)
LFG	Luftfahrtgesetz
LFZ	Luftfahrzeug
LGBI	Landesgesetzblatt
LLZ	Landekursender des ILS
LOWK	ICAO Code für Flughafen Klagenfurt
LVR	Luftverkehrsregeln
m	Meter (Maßeinheit)
MET	Flugwetterberatung
MM	Middle Marker
MSL	Mean Sea Level (mittlerer Meeresspiegel)
MTOW	Maximum takeoff weight (Höchstabfluggewicht)
N	Nord
NDB	Non-directional Radio Beacon (ungerichtetes Funkfeuer)
NE	Nordost
NOTAM	Notice to Airmen (Nachrichten für Luftfahrer)
NW	Nordwest
ÖNFL	Österreichisches Nachrichtenblatt für Luftfahrer
OPS	Operations
OZB	Oberste Zivilluftfahrtbehörde
PAPI	Precision Approach Path Indication (Präzisionsgleitwinkelbefeuerung)
PCN	Pavement Classification Number (Tragfähigkeitsklassifikationszahl)

Unterteilung

R = starrer Belag

F = flexibler Belag

A = hohe Tragfähigkeit

B = mittlere Tragfähigkeit

C = geringe Tragfähigkeit

D = extreme geringe Tragfähigkeit

W = hoher Reifendruck

X = mittlerer Reifendruck

Y = niedriger Reifendruck

Z = sehr niedriger Reifendruck

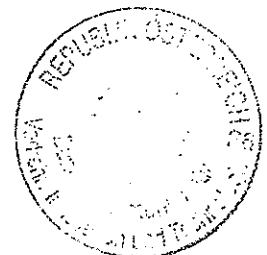
T = technische Bewertungsmethode

U = erfahrungsmäßige Bewertungsmethode

z.B.: PCN 37,5/R/B/W/T



QFE	Field Elevation (gemessener Luftdruck am Boden)
RVR	Runway visual range (Pistensichtweite)
RWY	Runway (Piste)
S	Süd
SCA	Schedule Coordination Austria (Österreichische Slotkoordination)
SE	Südost
SIKO	Sicherheitskontrolle
SMS	Safety Management System
SNOWTAM	Snow Notam (Information über Schnee, Eis, Schneematsch auf den Bewegungsflächen)
SRE	Rundsichtradar
SSR	Sekundäres Rundsichtradar
StVO	Straßenverkehrsordnung
SW	Südwest
TL	Taxilane (Rollgasse)
TODA	Takeoff distance available (verfügbare Startstrecke)
TORA	Takeoff run available (verfügbare Startlaufstrecke)
TWR	Tower (Flugplatzkontrollstelle)
TWY	Taxiway (Rollweg)
VbF	Verordnung brennbarer Flüssigkeiten
VFR	Sichtflugregeln
v.H.	von Hundert (= %)
W	West
WHM	Wolkenhöhenmesser
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
WM	Windmessgerät
WMA	Windmessanlage
ZFBB	Zivilflugplatz Benützungsbedingungen
ZFBO	Zivilflugplatz Betriebsordnung
ZFV	Zivilflugplatzverordnung
ZMV	Zivilluftfahrt Meldeverordnung
ZNV	Zivilluftfahrt Vorfall und Notfallmaßnahmen Verordnung



1 ALLGEMEINES

1.1. Grundlagen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen

1.1.1. Jeder Halter eines öffentlichen Zivilflugplatzes ist gemäß § 74 Abs. 2 bis 4 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. 1957/253 idgF, zur Ausgabe von Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen verpflichtet. Diese Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde, die zu erteilen ist, wenn ein sicherer und wirtschaftlicher Betrieb des Zivilflugplatzes gewährleistet ist. Verbindlichkeit und Inhalt der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind durch die §§ 15 bis 21 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung festgelegt.

1.1.2. Die Luftfahrt-Rechtsvorschriften sehen unter anderem vor:
Jeder Zivilflugplatzhalter hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorschriften der Zivilflugplatz-Betriebsordnung sowie deren Bestimmungen über das Verhalten auf Zivilflugplätzen eingehalten werden (§ 1 Abs. 1 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

1.1.3. Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, welches den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder Flugsicherungsbetrieb stören oder gefährden könnte (§ 23 Abs. 1 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

1.1.4. Durch die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen eines öffentlichen Zivilflugplatzes unterwirft sich der Benutzer, den für diesen Flugplatz geltenden Zivilflugplatz-Benützungsbestimmungen (§ 15 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

Als Benutzer sind insbesondere anzusehen:

- a) Luftfahrzeughalter
- b) Luftfahrzeugbesatzungsmitglieder
- c) Fluggäste
- d) Flugplatzbesucher
- e) Handling Agent
- f) Gewerbetreibende mit einer am Zivilflugplatz befindlichen Betriebsstätte (§ 17 der Zivilflugplatzbetriebsordnung)

1.1.5. Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen gelten auch für alle am Kärnten Airport dauernd oder fallweise Beschäftigten sowie Vertretern und Lieferanten(vgl. §§ 23 und 24 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

1.1.6. Von diesem Gesichtspunkt aus mögen die vorliegenden Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen von allen Benützern und Beschäftigten verstanden und beachtet werden.

1.1.7. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne jedoch Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.



- 1.1.8. Die nach dieser Benützungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.
- 1.2. Betriebsumfang**
- 1.2.1. Der Kärnten Airport ist ein Flughafen gemäß § 64 LFG mit allen für den internationalen Luftverkehr erforderlichen Einrichtungen (Flugsicherung, Grenzkontrolle, Zollabfertigung); Gesundheitskontrollen (Art. 19 des Internationalen Sanitätsabkommens der Weltgesundheitsorganisation – WHO) finden nur in Sonderfällen auf Anordnung der österreichischen Sanitätsbehörden statt.
- 1.2.2. Der Kärnten Airport steht dem Linien- und Bedarfsverkehr sowie der Allgemeinen Luftfahrt innerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten unter gleichen Bedingungen offen. Der Kärnten Airport darf von allen Luftfahrzeugen benützt werden deren Betriebssicherheitsgrenzen, insbesondere Abfluggewicht, Start- und Landestrecken einen sicheren Abflug und eine sichere Landung auf der befestigten Instrumentenpiste 10L/28R oder auf der Graspiste 10R/28L zulassen.
- 1.2.3. Auf dem Kärnten Airport ist sowohl ein Sichtflugbetrieb bei Tag als auch ein Nachtflug- und Instrumentenflugbetrieb unter Einhaltung der im Luftfahrthandbuch Österreich verlautbarten An- und Abflugverfahren zulässig.
- 1.2.4. Die Nutzung der Instrumentenanflugverfahren nach CAT II/III ist darüber hinaus an eine vom jeweiligen Operator zu erwirkende Bewilligung bei Austro Control GmbH, Abteilung Flugbetrieb, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt, Schnirchgasse 11, A-1030 Wien, gebunden.
- 1.2.5. Der Kärnten Airport wird von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH aufgrund der Zivilflugplatz-Bewilligung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 1961.07.24 ZL:33.306/10-I/7/1961 in der Fassung des jeweils letztgültigen Bescheides betrieben.



1.3. Veröffentlichung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen

1.3.1. Die gültigen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Kärnten Airport liegen gemäß § 21 lit. A der Zivilflugplatz-Betriebsordnung zur Einsichtnahme auf.

- bei der Flugplatzbetriebsleitung
- im Informations-Büro
- im General Aviation Center
- auf der Homepage des Kärnten Airport

1.3.2. Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind bei der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH käuflich zu erwerben (§ 21 lit. C der Zivilflugplatz-Betriebsordnung). Den ständigen Benützern und den auf dem Kärnten Airport eingerichteten behördlichen Dienststellen werden diese Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich zur Verfügung gestellt (§ 21 lit. B der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

1.3.3. **Auskünfte hinsichtlich der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen erteilt:**

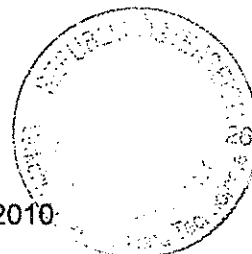
- in Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten das SEKRETARIAT
Tel: 0463/41500-221
- in Flugplatzbetriebsangelegenheiten die FLUGPLATZBETRIEBSLEITUNG
Tel: 0463/41500-245
- in Zutritts- und Zufahrtsangelegenheiten die FLUGPLATZBETRIEBSLEITUNG
Tel: 0463/41500-245
- in Verrechnungsangelegenheiten das RECHNUNGSWESEN
Tel: 0463/41500-274
- in Medienangelegenheiten das SEKRETARIAT
Tel: 0463/41500-221

1.3.4. Allfällig notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen werden als nummerierte Nachträge herausgegeben. Den ständigen Zivilflugplatzbenützern, den auf dem Kärnten Airport eingerichteten behördlichen Dienststellen und den Abonnenten werden die Nachträge unaufgefordert zugesandt.

1.4. Aufsichtsbehörde

Flughafenaufsichtsbehörde ist gemäß § 141 Abs. 1 LFG das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
als
OBERSTE ZIVILLUFTFAHRTBEHÖRDE

Anschrift: Radetzkystraße 2
1031 Wien
Fernsprechnummer: +43 (0)1 71162-0
Telefax: +43 (0)1 7130326
E-Mail: info@bmvit.gv.at



2 BESCHREIBUNG DES KÄRNTEN AIRPORT

(§§ 16 & 18 ZFBO)

Beschreibung des Zivilflugplatzes

2.1. Generelle Angaben

2.1.1. Bezeichnung

Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH
Flughafenstraße 60 – 64
9020 Klagenfurt am Wörthersee

2.1.2. ICAO Code

LOWK

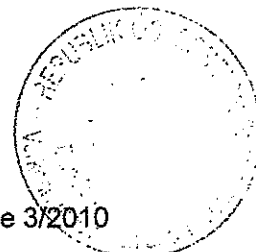
2.1.3. Eigentümer

Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gesellschafter sind das Bundesland Kärnten (80 %) und die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (20 %).

2.1.4. Flugplatzhalter

Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH
Flughafenstraße 60 – 64
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Fernsprechnummer: 0463/41 500-0
Telefax: 0463/41 500-236
Mail: office@kaernten-airport.at
SITA: KLUZZXH
Homepage: www.kaernten-airport.at



2.1.5. **Verantwortliche Personen**

Name	Position	Aufgabenbereich
Mag. Johannes S. Gatterer	Geschäftsführer	Geschäftsführung
Harald Stoutz	Flugplatzbetriebsleiter Einsatzleiter SMS Manager	Leitung Flughafenbetrieb SMS Sicherheit
Norbert Illaunig	Flugplatzbetriebsleiter Stv. Einsatzleiter Stv.	Leitung Feuerwehr
Norbert Mutzl	Flugplatzbetriebsleiter Stv. Einsatzleiter Stv.	Leitung Technische Einsatzbereitschaft Winterdienst
Ernst Steiner	Flugplatzbetriebsleiter Stv. Einsatzleiter Stv.	Leitung Gebäudetechnik Befeuerung und E-Technik
Stefan Tscharre	Flugplatzbetriebsleiter Stv. Einsatzleiter Stv.	Leitung Bau und Projekt Management
Georg Leuko	Ersatz Flugplatzbetriebsleiter Stv. Einsatzleiter Stv.	
Andreas Rössler	Ersatz Flugplatzbetriebsleiter Stv. Einsatzleiter Stv.	

2.1.6. **Lage und Koordinaten**

3km N Stadtmitte Klagenfurt

2.1.7. **Flugplatzbezugspunkt**

Der Flughafenbezugspunkt des Kärnten Airport liegt 014°20'16'' östliche von Greenwich in 46°38'34'' nördlicher Breite, Beziehungsweise nach der Gauß-Krüger-Projektion im Schnittpunkt der Koordinaten X= +5,167.527,38 und Y= +76.904,02 im österreichischen Meridianstreifen M 31

1410 m westlich der Schwelle 28R auf der Pistenmittellinie



ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Flugplatzhandbuch Teil III

2.1.8.	Flugplatzhöhe über dem Meeresspiegel	
	Flugplatzhöhe (höchster Punkt der Landefläche)	448 m
	Schwelle 10L	448 m
	Schwelle 28R	440 m
	Abstellfläche (gemittelt)	449 m
	Flugplatzbezugshöhe (für die Sicherheitszone)	444 m

Alle Höhenangaben beziehen sich auf den mittleren Meeresspiegel. Für Höhenmesserkontrollen sind die versetzte Schwelle 10L und Schwelle 28R sowie die Abstellfläche vorgesehen.

2.1.9. **Meteorologische Angaben**

Durchschnittliche Jahrestemperatur: 8,0°C
Flugplatzbezugstemperatur: 1470ft : 25,5°C
Vorherrschende Windrichtung: NW, E
Mittel aller tägl. Maxima und Minima: 13,8°C und 3,4°C

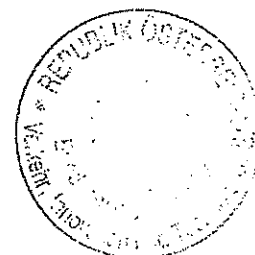
2.1.10. **Notfalltelefonnummern und Frequenzen**

Verzeichnis der für den Flughafenbenützer wichtigen Stellen und deren Fernsprechnummern (§ 18 Abs. 1 lit. a ZFBO)

2.1.11. **Generell**

Vorwahlnummer Österreich, Klagenfurt und Flughafen: +43-463-41 500

Auskünfte über Fernsprechnummern innerhalb des Kärnten Airport erteilt die Flughafen Info (Tel. +43-463-41 500); Flughafen-intern Tel. 211 od.214



2.1.12. Flughafen Dienste

Stelle/Dienst	Lage	Neben- stelle	Fax Nr.
Geschäftsführung	Hauptgebäude 1. Stock	221	236
Flugplatzbetriebsleiter	Hauptgebäude 1. Stock	150	50
Flugplatzbetriebsleitung und Einsatzleitung	Hauptgebäude Erdgeschoß Airside	245	246
Feuerwehr Flughafen	Hauptgebäude Erdgeschoß Airside	122	246
Leitung Non Aviation	Hauptgebäude 1. Stock	225	236
Leitung Rechnungswesen	Hauptgebäude 1. Stock	274	277
GAC	Hauptgebäude Erdgeschoß GAC	210/211	
Frachtlager	Hangar II Nord	360	52
Destination- Management	Hauptgebäude Erdgeschoß	229	356
Frachtlager	Hangar II Nord	360	52
Handling Agent Tyrolean	Hauptgebäude 1. Stock	05/1766- 1086	376

2.1.13. Behörden und Servicestellen

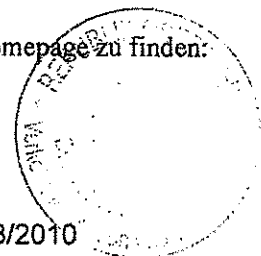
Stelle/Dienst	Lage	Fernsprechnummern	
		extern	intern
Austro Control GmbH Klagenfurt	Hauptgebäude West	05/1703	
Polizeiwachzimmer	Gegenüber Abfertigungshalle	059133-2581- 100	133
Sanitätsversorgung	Hauptgebäude Erdgeschoß Airside	144	122
Flugeinsatzstelle BM.I	Hangar II Süd	059133 - 2598	314
Flugrettung ÖAMTC	Hangar II Süd	0463/429557	341
Zollamt Flughafen	Hangar II Ost	0463/41210- 712	310
Airest Catering / Restaurant / Hotel	Hauptgebäude 1. Stock	0463/ 44 700	
Securitas GmbH	Hangar II Nord	0676/87 133 535	566
Shell Flugtankdienst	Pilotenweg Tanklager	0463/ 481866	350

2.1.14. Luftfahrtunternehmen

Die am Kärnten Airport ansässigen Luftverkehrsunternehmen und deren Telefonnummern sind von der Telefonvermittlung zu erfragen.

Weiters sind sämtliche relevanten Telefonnummern auch auf unserer Homepage zu finden:

www.kaernten-airport.at



ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Flugplatzhandbuch Teil III

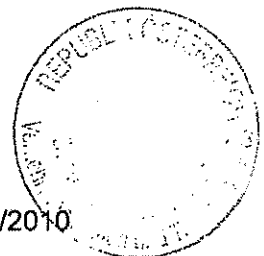
2.2. Bewegungsflächen

2.2.1. Pisten

Pisten									
Bezeichnung	Geogr. Richtung	Type	Abmessungen (m)	Befestigte Schuttern (m)	Oberfläche	Tragfähigkeit (kg)	Markierung	Befeuerung	Anmerkung
10L 28R	106/286°	INST CAT II/III	2720 x 45	7,5 Bitumen	Beton	PCN 37,5/R/B/W/T	- Pistenkennzahlen - Schwellen und versetzte Schwelle 10L - Pistenmittellinie - Pistenrand - Wendeflächenrand - Aufsetzzone und Festabstand Piste 28R	- Einfache Anflugbefeuerung in 5 Stufen regelbar Piste 10L - Gerichtete HL-Feuer in 5 Stufen regelbar Piste 28R - <u>Pistenrand:</u> a) weiß (und weiße ungerichtete NL-Feuer) b) rot vor versetzter Schwelle 10L - <u>Pistenmittellinie:</u> a) weiß bis 900 m vor Pistenende b) weiß/rot von 900 m bis 300 m vor Pistenende c) rot auf den letzten 300 m der Piste - <u>Schwellen:</u> grün (versetzte Schwelle 10L U-Feuer) - <u>Pistenenden:</u> rot - <u>Aufsetzzone Piste 28R:</u> weiße U-Feuer	Schwelle 10L 200 m versetzt
10R 28L	106/286°	NINST NINST	710 x 25	-	Gras	MTOW 2000 kg	- Graspisten- umgrenzung	keine	Schwelle 10R und 28L je 100 m versetzt

2.2.1.1. Verfügbare Strecken

Piste	Art	Startlaufstrecke (TORA)	Startstrecke (TODA)	Startlaufabbruchstrecke (ASDA)	Landstrecke (LDA)
10L	Beton	2720	2780	2720	2520
28R	Beton	2720	2720	2720	2720
10R	Gras	710	770	710	610
28L	Gras	710	770	710	610



ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Flugplatzhandbuch Teil III

2.2.1.2. Wendeflächen

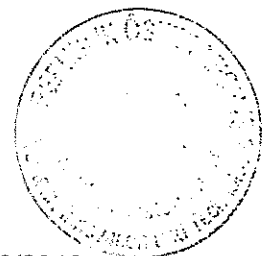
Wendefläche						
Lage	Abmessungen l x b (m)	Oberfläche	Tragfähigkeit (kg)	Markierung	Befeuerung	Anmerkung
Piste 10L	50 x 70	Beton	wie Piste	Rand	NL-Randfeuer blau	Befestigte Schultern 7,5 m Bitumen
Piste 28R	50 x 70	Beton	wie Piste	Rand	NL-Randfeuer blau	Befestigte Schultern 7,5 m Bitumen

2.2.1.3. Die ausschlaggebenden Hindernisse in den An- bzw. Abflugsektoren sind in den Flugplatzhinderniskarten-Typ A für die Piste 10L/28R bzw. 10R/28L, verlautbart. Hindernisse außerhalb der Sektoren und innerhalb der Sicherheitszone können unverbindlich aus dem Sicherheitszonenplan entnommen werden.

2.2.2. Rollwege

Rollwege							
Bezeichnung	Breite	Oberfläche	Tragfähigkeit (kg)	Befestigte Schultern (m)	Markierung	Befeuerung	Anmerkung
B	23	Beton	PCN 37,5/R/B/W/T	7,5	- Mittellinie gelb - Rollwegrand gelb	- Rote Rollhalt-U-Feuer - Blaue NL-Randfeuer - Grüne Mittellinien-U-Feuer	Rollhaltemarkierung CAT I - III
C	23	Beton	PCN 37,5/R/B/W/T	7,5	- Mittellinie gelb - Rollwegrand gelb	- Rote Rollhalt-U-Feuer - Blaue NL-Randfeuer - Grüne Mittellinien-U-Feuer	Rollhaltemarkierung CAT I - III
L	23	Beton/Bitumen	PCN 37,5/R/B/W/T	7,5	- Mittellinie gelb - Rollwegrand gelb	- Blaue NL-Randfeuer - Grüne Mittellinien-U-Feuer	
M	15	Bitumen	MTOW 20.000 kg	-	- Mittellinie gelb - Rollwegrand gelb	- keine	
Y	10	Gras	MTOW 2000 kg	-	- Dachreiter	- keine	*)
Z	10	Gras	MTOW 2000 kg	-	- Dachreiter	- keine	*)

*) Über den Zustand dieser Rollwege werden weder NOTAM noch SNOWTAM ausgegeben, da nur von lokaler Bedeutung. Zustandsmeldungen



2.2.3. Rollgassen

Rollgassen						
Bezeichnung	Breite	Oberfläche	Tragfähigkeit (kg)	Markierung	Befeuerung	Anmerkung
TL 10	48	Beton	PCN 37,5/R/B/W/T	- Mittellinie gelb	- keine	
TL 10	48	Beton	PCN 37,5/R/B/W/T	- Mittellinie gelb - Rollgassenrand gelb	- keine	
TL 10	32	Asphalt	MTOW 20.000 kg	- Mittellinie gelb - Rollgassenrand gelb	- keine	

2.2.4. Abstellpositionen

Abstellflächen						
Lage	Abmessungen (m)	Oberfläche	Tragfähigkeit (kg)	Markierung	Befeuerung Beleuchtung	Anmerkung
Vor dem Abfertigungsgebäude und Hangar I und Hangar II	270 x 190	Beton	PCN 37,5/R/B/W/T	- Rolleitlinien gelb - Abstellblöcke und Betriebsstraßen weiß - Positionsnummern blau/weiß	- Blaue NL-Randfeuer - Vorfeldbeleuchtung - Fluter	
Vorfeld West Abstellblock 40	110 x 60	Asphalt	mtow 20.000 kg	- Rolleitlinien gelb - Abstellblöcke und Betriebsstraßen weiß - Positionsnummern gelb/schwarz	- Blaue NL-Randfeuer - Vorfeldbeleuchtung - Fluter	



ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Flugplatzhandbuch Teil III

2.2.4.1. Koordinaten Abstellpositionen

KOORDINATEN AIRCRAFT-STANDS [FRONT, NOSE-IN POINT]					
GAUß/KRÜGER					
PSN	y-Koordinate:	x-Koordinate:	Höhe:[m]	max	max
			[Adria]	wingspan	length
i11	76.096,28	5.168.265,41	448,85	35,99	50,5
i12	76.103,49	5.168.220,20	448,9	35,99	45,5
i21w	75.952,18	5.168.242,61	448,91	35,99	45,5
i22w	75.961,97	5.168.206,92	448,88	29	45,5
i23w	75.971,36	5.168.172,69	448,8	33	45,5
i24w	75.981,28	5.168.136,52	448,64	33	45,5
i25w	75.989,18	5.168.098,25	448,46	35,99	48
i26w	75.991,22	5.168.056,81	448,2	35,99	57
i27w	75.980,41	5.168.035,71	448,2	65	73
i28w	76.013,02	5.168.020,80	448,14	35,99	45,5
i66o	75.998,79	5.168.230,88	448,86	51,99	57
i40e	75.882,69	5.168.233,22	448,56	20	20
i41e	75.889,30	5.168.209,11	448,51	20	20
i42e	75.895,91	5.168.185,00	448,51	20	20
i43e	75.902,52	5.168.160,89	448,5	20	20
H1	76.128,01	5.168.083,58			
H2	76.137,75	5.168.055,25			

2.2.5. Segelflug-Landeflächen

Segelflug-Landeflächen			
Lage	Abmessungen (m)	Oberfläche	Markierung
Im südlichen Flughafenareal	200 x 30	Gras	Bodenmarkierung rot/weiß



2.2.6. Fallschirmspringer-Landeflächen

Fallschirmspringer-Landeflächen			
Lage	Abmessungen (m)	Oberfläche	Markierung
Im südlichen Flughafenareal	Sicherheits-Freifläche: R = 100 m Landefläche: R = 25 m Zielkreis: R = 5 m	Gras Kies	- -



2.3. Optische Bodenhilfen, Markierungen und Kennzeichnungen

2.3.1. Markierung

Die Markierungen auf den Pisten sind WEISS, auf den Rollwegen GELB und auf den Abstellflächen für

- Rollverkehr von Luftfahrzeugen GELB
- Luftfahrzeug-Abstellflächen WEISS,
- Verkehrswege von Bodenfahrzeugen und Personen WEISS und
- Abstellplätze von Bodenfahrzeugen und Geräten ROT
- Haltepunkte für LFZ auf Abstellflächen BLAU

Die Kennzeichnung der zwischen KLU und der ACG gemäß Koordinationsabkommen festgelegten Zuständigkeitsgrenze ist ORANGE.

2.3.2. Befeuerung

2.3.2.1. Pisten

Gerichtete Hochleistungsfeuer in 5 Stufen regelbar.

Pistenrand: RWY 10L/28R weiß

Pistenmittellinie: RWY 10L/28R

weiß bis 900 m vor Pistenende

weiß / rot von 900 m bis 300 m vor Pistenende

rot auf den letzten 300 m der Piste

Feuerabstand 15 m

Pistenschwellen: grün

Pistenenden: rot

Aufsetzzone RWY 28R weiße Unterflurfeuer

Rollwegmittellinien von Pistenmittellinie in den Rollweg grün/gelb

2.3.2.2. Anflugsbefeuerung

2.3.2.3. Piste 10L

Einfache Anflugsbefeuerung (ICAO-Standard; Kategorie I) in 5 Stufen regelbar

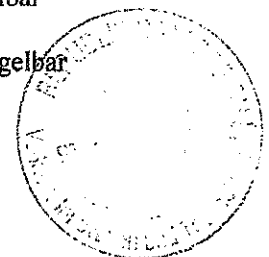
Länge 450m mit Querbalken 300m vor der Schwelle

PAPI bestehend aus 4 Einheiten links der Piste 10 in 5 Stufen Regelbar

Gleitwinkel 3°30'

PAPI bestehend aus 4 Einheiten rechts der Piste 10 in 5 Stufen Regelbar

Gleitwinkel 3°30'



2.3.2.4. Piste 28R

Präzisionsanflugbefeuerung (ICAO-Standard, Kategorie II/III) in 5 Stufen regelbar, mit Blitzfeuer.

Länge 900m mit Querbalken 300m und 150m vor der Schwelle sowie rote Kurzbalken

zwischen 300m-Querbalken und Schwelle.

PAPI bestehend aus 4 Einheiten links der Piste 28R in 5 Stufen Regelbar

Gleitwinkel 3°

PAPI bestehend aus 4 Einheiten rechts der Piste 28R in 5 Stufen Regelbar

Gleitwinkel 3°

2.3.2.5. Rollwege

Rollwegrand: blau (Niederleistungsfeuer)

Mittellinie: grün (Hochleistungsfeuer),
grün/gelb von Pistenmittellinie bis Rollhalt.

Rollhalt: rot (Hochleistungsfeuer)

Unterflurfeuer und beidseitig der Rollwege angebrachte Oberflurfeuer in 5 Stufen regelbar.

2.3.2.6. Abstellpositionen
Vorfeldbeleuchtung

2.3.3. **Hindernis- und Gefahrenfeuer**

Hindernisfeuer: rotes Dauerlicht

Gefahrenfeuer: rot blinkend

Die Hindernisfeuer im unmittelbaren Flughafenbereich werden von der Flugplatzkontrollstelle ein- bzw. ausgeschaltet.

Die Hindernis und Gefahrenfeuer außerhalb dieses Bereiches besitzen automatische Schaltvorrichtungen.

2.3.3.1. Hindernisfeuer die von der Flugplatzkontrollstelle geschaltet werden.

Lichtmast 1

Lichtmast Hg. 2

Lichtmast Hg. 1

Lichtmast 4

Lichtmast 5

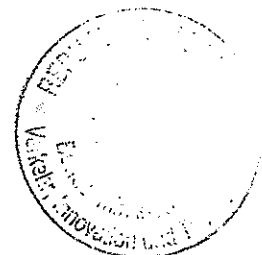
Lichtmast 6

Lichtmast 7

Windsack Vorfeld

Windsack Süd

Tower



2.3.4. **Beschilderung**

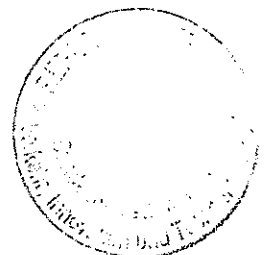
Sämtliche Beschilderung ist befeuert
Ausgenommen sind lediglich alle Beschilderungen bei unbefestigten Pisten und Rollwegen

2.3.5. **Sonstige optische Bodenhilfen**

Art	Lage	Markierung	Befeuerung
Signalfeld	Südlich der Betonpiste	ICAO markiert	
Lande T	im Signalfeld	beleuchtet	
Windrichtungsanzeiger	im Signalfeld	beleuchtet	
Windrichtungsanzeiger	Westlich des Vorfeldes	beleuchtet	

2.3.6. **Koordinaten und Höhe Hindernisse**

Siehe 5.2. „Aerodrome Obstacle Chart“ Type A



2.4. Sicherheitszone und Hindernisse

Für den Kärnten Airport wurde gemäß §§ 86 bis 88 LFG vom Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie mit Verordnung vom 19. September 1961, ZI. 33.309/3-I/7-1961 in der derzeitigen Fassung vom 26. Juli 1968, ZI. 333.311/53-I/8-1968, eine Sicherheitszone festgelegt.

Siehe 5.4. Sicherheitszonenplan und 5.5. Anhang B Sicherheitszonen-Verordnung

2.4.1. Koordinaten und Höhe der Anflugflächenbezugspunkte

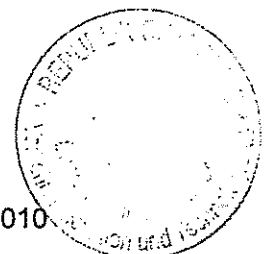
Die Bezugspunkte der Instrumentenanflugsektoren sind:

Anflugflächenbezugspunkt der Piste	Gauß-Krüger Koordinaten im österreichischen Meridianstreifen M31	Höhe
10L	y = +75.834,68 x = +5.167.825,08	447,6 m MSL
28R	y = +78.320,39 x = +5.167.133,14	440,0 m MSL

Für die Errichtung von Luftfahrthindernissen (Bauten, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte, Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen) innerhalb der Sicherheitszone des Kärnten Airport ist eine Ausnahmegewilligung gemäß §§ 92 ff LFG erforderlich.

Koordinaten und Höhe Anflugflächenbezugspunkte

Siehe 5.3. „Aerodrome Obstacle Chart“ Type B



2.5. Anlagen und Einrichtungen

2.5.1. Abfertigungseinrichtungen

2.5.1.1. Check-In:

Der Kärnten Airport verfügt über insgesamt 6 Check-In Schalter.
Angeboten werden die Systeme SITA-CUTE und CODECO

• **Gates:**

Insgesamt befinden sich am Kärnten Airport 4 Gates. Davon sind 2 als Non Schengen Gates zu benützen.

Verkehrsabfertigung (Traffic Handling):

Für die Verkehrsabfertigung ist ein Abfertigungsgebäude mit allen für den internationalen Luftverkehr notwendigen Einrichtungen verfügbar.

Vorfeldabfertigung (Ramp Handling):

Den Anforderungen und dem Verkehrsaufkommen entsprechend sind bei der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH Vorfeldgeräte für alle derzeit im internationalen Luftverkehr üblichen bzw. auf dem Kärnten Airport zulässigen Luftfahrzeugtypen verfügbar. Im Bedarfsfall werden für außergewöhnliche Verladungen nach vorheriger Vereinbarung Spezialgeräte zu den ortsüblichen Taxen bereitgestellt. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH stellt auf Anforderung das aufgelegte „Verzeichnis der Flughafengeräte (AIRPORT EQUIPMENT)“ zur Verfügung, welches bei der Flugplatzbetriebsleitung eingesehen werden kann. Ankommende Piloten können entsprechende Aufträge auch unmittelbar den Einwickern übergeben, ansonsten ist die Flugplatzbetriebsleitung zuständig.

2.5.2. Frachtschlag

Für den Frachtschlag steht ein eigenes Frachtlager mit allen für den internationalen Luftfrachtverkehr notwendigen Einrichtungen zur Verfügung. Die Benützung des öffentlichen Zolllagers ist durch die von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH herausgegebene **FRACHTUMSCHLAGSORDNUNG (CARGO REGULATIONS)**, bestehend aus

Teil I – Lagerordnung (Storage regulations)

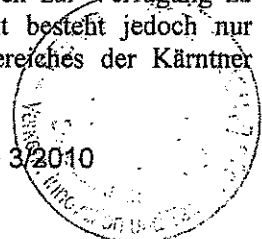
und

Teil II – Entgeltordnung (Charges regulations)

geregelt. Diese Frachtschlagsordnung ist bei der Frachtabteilung der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH (Tel. Nr. +43 (0)463/41500-360) kostenlos erhältlich.

Ein Grenztierarzt steht nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

Die im Linienverkehr abzufliegende Fracht ist mit allen vorgeschriebenen Dokumenten 1 Stunde vor dem Abflug in der Frachtabfertigung auf dem Flughafen zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Beförderung der abzufliegenden Fracht besteht jedoch nur insofern, als nicht durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der Kärntner



Flughafen Betriebsgesellschaft mbH liegen, z.B. Raummangel, Überladung usw. des bestimmten Luftfahrzeuges die Beförderung dieser Fracht verhindert wird. Ist aufgrund des Ladegutes eine unmittelbare Zufahrt von Transportfahrzeugen zu Luftfahrzeugen erforderlich, muss hierfür die Genehmigung bei der Frachtabteilung der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH eingeholt werden, welche für alle anderen Maßnahmen zuständig ist, wie Einvernehmen mit dem Flugplatzbetriebsleiter und Zollamt.

2.5.3. Hangars

Bezeichnung	Abmessungen (m)	Toröffnung Breite/Höhe (m)	Versorgungsquellen
Hangar 1	85 x 42	85/7	Strom, Wasser,
Hangar 2	84,8 x 41,7	15.10/7 bzw. 66/7	Strom, Wasser,

2.5.4. **Reparaturmöglichkeiten und Ersatzteile für Luftfahrzeuge**
Über Reparaturmöglichkeiten und Firmen gibt die Betriebsleitung unter der Nummer +43/(0)463/41 500 – 245 Auskunft.

2.5.5. **Betankung**
Die Betankung der Luftfahrzeuge erfolgt mittels Tankfahrzeugen. Es sind derzeit Jet A1 und AVGAS verfügbar. Bezogen kann der Treibstoff durch die Firma Shell Austria AG werden. (Rufnummer siehe Telefonverzeichnis)

Eigenbetankungen von Luftfahrzeugen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Flugplatzhalters. Die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen sind dabei unbedingt einzuhalten.

2.5.6. Zentrum für die allgemeine Luftfahrt

Das Zentrum für die Allgemeine Luftfahrt befindet sich im westlichen Teil des Abfertigungsgebäudes.

In diesem Zentrum wird den Luftfahrzeughaltern vom Flugplatzhalter ein gesonderter Abfertigungsdienst (Private Aircraft Handling) angeboten; dazu noch

- Betankung
- Catering
- Bustransporte von und zum Luftfahrzeug
- Veranlassung von Transportmöglichkeiten, Hotelreservierungen und Gleichwertiges.
- Hangarierung (Anmeldung zur Bereitstellung abgestellter oder hangarierter Luftfahrzeuge soll möglichst 2 Stunden vor Abflug persönlich oder telefonisch erfolgen)
- Aufträge für die Werft (Wartung, Reinigung usw.)



- Informationsdienste (telefonisch)

Für die Flugvorbereitung stehen zur Verfügung

- Pilotenraum mit luftfahrtbehördlicher Abfertigung
 - * Flugberatung und Flugwetterberatung
 - * Einreichen von Flugplänen
- Pass- und Zollabfertigung
- Schalter GAC für
 - * Inkasso der Tarife
 - * Flugbuchbestätigungen
- Zollfrei-Geschäft (Duty Free Shop)

2.5.7. **Parkplätze**

Für Fluggäste stehen am Kärnten Airport folgende entgeltliche Parkmöglichkeiten zur Verfügung:

- 2 Parkplätze mit 540 Abstellflächen

Die Abstellung erfolgt unter Zugrundelegung der Einstellbedingungen des Flugplatzhalters in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind an den Parkplatzeinfahrten kundgemacht und an der Parkhauskasse erhältlich.

2.5.8. **Notstromversorgung**

Für die gesamte Befeuerung steht ein eigenes Notstromaggregat (Generator Nennleistung 280 kVA, Lastübernahme innerhalb 1 Sekunde -Schnellstartaggregat) zur Verfügung. Für die Beleuchtung und Versorgung aller wichtigen Verbraucher ist ein weiteres Aggregat mit 700 kVA, Lastübernahme innerhalb 15 Sekunden, vorhanden.

2.5.9. **Flugsicherungsanlagen**

Für den Betrieb und die Wartung der Funknavigations-, Flugfernmelde- und Flugwetterdienstanlagen ist die Austro Control GmbH zuständig. Alle Funknavigationsanlagen sind mit Reservesendern und eigenen Notstromanlagen mit automatischer Umschaltung ausgestattet und erfüllen die Bedingungen des ICAO-Anhang 10.

Die Austro Control GmbH führt regelmäßig Überprüfungs- und Vermessungsflüge zur Kontrolle der Funknavigationsanlagen durch.



2.6. Sicherheitsdienst und Aufgaben

2.6.1. Flugplatzbetriebsleitung

Der Flugplatzbetriebsleiter und seine Stellvertreter haben als Beauftragte des Zivilflugplatzhalters für die reibungslose Abwicklung des Flugplatzbetriebes sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen zu sorgen.

Die Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Bewegungsflächen und Befeuerungsanlagen wird täglich mehrmals durch die Flugplatzbetriebsleitung durchgeführt. Anzahl und Intervalle der Kontrollen werden den Wetter- und Verkehrsbedingungen angepasst. Nicht betriebsbereite Bewegungsflächen werden unverzüglich der Flugplatzkontrollstelle bekannt gegeben.

Vogelvergrämung erfolgt aufgrund eigener Beobachtungen oder auf Anforderung der Flugplatzkontrollstelle mittels Fahrzeugen, Schreckschüssen, Tonbandschreien und Leuchtkugeln oder anderen geeigneten Mitteln. Vogelschwärme treten nur saisonal und vereinzelt auf (Bussarde, Falken, Krähen, Möwen, Stare).

2.6.2. Einsatzleitung

Im Einsatzfall übernimmt der diensthabende Flugplatzbetriebsleiter die Agenten des Einsatzleiters und ist für die Leitung von Such- und Rettungsmaßnahmen innerhalb des Flugplatzrettungsbereiches gemäß dem „Einsatzplan Kärnten Airport“ verantwortlich. Der „Einsatzplan Kärnten Airport“ liegt in der Flugplatzbetriebsleitung und bei der Flughafenfeuerwehr auf.

2.6.3. Flughafenfeuerwehr

Flughafenfeuerwehr entsprechend ICAO-Richtlinien, KAT 8, ausgestattet mit:

1 Löschfahrzeug	9.000 l Wasser / 1.000 l Schaummittel
1 Löschfahrzeug	9.000 l Wasser / 1.000 l Schaummittel
1 Rüst/Löschfahrzeug	3.500 l Wasser / 300 l Schaummittel
1 Pulver/Löschfahrzeug	2.000 kg Pulver
1 Kommandofahrzeug	250 kg Pulver

Bergegeräte lt. AÖV Bergepool

Feuerwehren der Stadt Klagenfurt a.W. und der Umgebung auf jederzeitige Anforderung entsprechend luftfahrtbehördlich genehmigtem Einsatzplan verfügbar (Einsichtnahme beim Einsatzleiter bzw. Flugplatzbetriebsleiter möglich).



2.6.4. Sanitätsdienst

Flughafensanitätsstelle entsprechend behördlicher Vorschreibung, ausgerüstet mit Sanitätsmaterial für erste Hilfe. Weiters garantiert ein Abkommen mit dem Roten Kreuz eine allumfassende Sanitätsversorgung.

Spitäler in der Stadt Klagenfurt a.W. besitzen einen Hubschrauberlandeplatz. Auf dem Kärnten Airport befindet sich eine Flugeinsatzstelle des Bundesministeriums für Inneres und der ÖAMTC- Rettungshubschrauber zum Krankentransport.

2.6.5. Safety Management System

Die Gewährleistung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und sicheren Flugplatzbetriebes auf der Grundlage nationaler und internationaler Richtlinien ist von höchster Priorität für den Kärnten Airport.

Gemäß Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Zivilluftfahrtbehörde und in Ergänzung zu den Grundsätzen für einen sicheren Betrieb eines Flugplatzes (ZFBO – Zivilflugplatz – Betriebsordnung §1 und die Abschnitte III. und IV.) sowie entsprechend den Vorgaben der ICAO im Anhang 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt und im Doc. 9774 (Manual on Certification of Aerodromes) verfügt und betreibt die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH ein Safety Management System (SMS).

2.6.6. Winterdienst

Der Kärnten Airport ist ganzjährig benutzbar; für die Schneeräumung sind vorhanden:

- 9 LKW mit Schneepflügen
- 1 Schneeschleuder/Schneefräse
- 2 Frässhleudern Räumbreite 2,7 m
- 2 Schneeladegeräte
- 8 Kehrblassengeräte
- 2 Streugeräte für chemische Enteisung
- 3 Enteisungsgeräte für Typ 2-Flüssigkeiten – Hubhöhen 12m, 15 m, 17 m
- 2 Messgeräte zur Feststellung des Bremskoeffizienten, Skiddometer SKH BV-11

Während der Wintermonate werden die Zustandsmeldungen betreffend die Bewegungsflächen entsprechend den ICAO-Richtlinien verlautbart (SNOWTAM und MOTNE). Der Zustand der Bewegungsflächen kann auch fernmündlich bei der Flugplatzbetriebsleitung erfragt werden.

2.6.7. Kontrollorgane

Kontrollorgane sind durch den Vermerk „K“ auf ihrer Erlaubniskarte gekennzeichnet. Anweisungen von Kontrollorganen müssen befolgt werden.



2.7. Allgemeine Dienste

2.7.1. Informationsdienst

Im Abfertigungsgebäude erfolgen Ankündigungen für den Linien- und Bedarfsverkehr mit Flugnummer grundsätzlich über optische Ankündigungseinrichtungen, über Aufforderung durch die entsprechende Luftverkehrsgesellschaft auch über die Lautsprecheranlage; Abflüge, Landungen und Verspätungen werden außerdem mit optischen Ankündigungseinrichtungen aufgezeigt. Die Informationen beruhen auf einlangenden Meldungen oder auch Ankündigungen der Luftverkehrsgesellschaften im Linien- und Bedarfsverkehr. Darüber hinaus werden diese Informationen auch den öffentlichen Nachrichtenmedien (z.B. Teletext, Internet) zugeleitet.

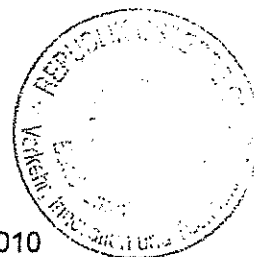
Im Zentrum für die Allgemeine Luftfahrt (GAC) erteilt der Infoschalter Auskunft.

Hinsichtlich des Flugverkehrs gibt der Flugplatzhalter Fluginformationen (Tagesflugpläne) heraus, welche allen unmittelbar am Flughafen- oder Flugbetrieb beteiligten Stellen zugeleitet werden.

Pro Flugplanperiode werden vom Flugplatzhalter Flugpläne des Linienverkehrs herausgegeben, welche bei der Flughafeninformation bezogen werden können.

2.7.2. Gepäckaufbewahrung

Für die Gepäckaufbewahrung sind vor dem Abfertigungsgebäude Schließfächer vorhanden, die gegen Entgelt benützt werden können. Eine Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Gepäcks ist nicht Gegenstand des Vertrages. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Die Haftungsbestimmungen sind bei der Gepäckaufbewahrung offen ausgehängt.



2.8. Flugsicherung

2.8.1. Zuständige Organisation für die Flugsicherung

Austro Control
Österreichische Gesellschaft
für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung
Schnirchgasse 11
A-1030 Wien

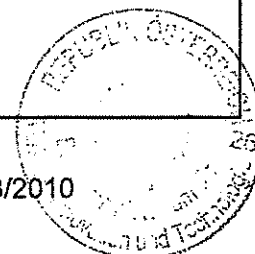
Austro Control Klagenfurt
Flughafenstraße 60
9020 Klagenfurt

2.8.2. Betrieb und Wartung

Für den Betrieb und die Wartung der Funknavigations-, Flugfernmelde- und Wetterdienstanlagen ist die Austro Control GmbH zuständig. Alle Funknavigationsanlagen sind mit Reservesendern und eigenen Notstromversorgungsanlagen (automatische Umschaltung) ausgestattet. Die Austro Control GmbH führt regelmäßig Überprüfungs- und Vermessungsflüge zur Kontrolle der Funknavigationsanlagen durch. Alle Funknavigationsanlagen erfüllen die Bedingungen des ICAO-Anhanges 10 zum AIZ, Vol. I (TELECOMMUNICATIONS).

2.8.3. Verfügbare Funknavigationsanlagen

	Kennung Frequenz	Koordinaten WGS 84	Anmerkung
Mittelbereichsradar (Koralpe) MSSR	1030MHz	N 46 47 13,5904	
Primär Kanal A / Kanal B	1333,5 MHz / 1266,5 MHz	E 014 58 11,61395	
Ungerichtetes Mittelwellen-Funkfeuer	KFT	N 46 37 30,54	
NDB Klagenfurt	374 kHz	E 014 32 02,99	
Locator	KI	N 46 38 00,64	
	313 kHz	E 014 22 56,50	
Locator	KW	N 46 40 02,91	
	405 kHz	E 014 13 05,71	
UKW-Drehfunkfeuer/ Entfernungsmessanlage	KFT	DME	
DVOR/DME Klagenfurt	1165 MHz	N 46 35 51,88	
		E 014 33 44,48	
		DVOR	
		N 46 35 51,30	
		E 014 33 44,35	
VOR/DME Villach	VIW	DME	
	1163,00 MHz	N 46 41 46,97	
		E 013 54 53,73	
	VIW	VOR	
		N 46 41 47,01	
		E 013 54 52,72	
Instrumenten-Landesystem ILS 28	OEK	N 46 38 48,12	Landekursender
Landekursender LLZ	110,10 MHz	E 014 19 00,97	285° MAG, CAT I-III
Gleitwegsender GP	334,40 MHz	N 46 38 18,94	Gleitwinkel 3°
		E 014 21 00,50	
Aussenmarker OM	Striche	N 46 37 21,67	
	75 MHz	E 014 26 31,29	
Mittelmarker NM	Punkt, Strich	E 014 32 02, 99	
	75 MHz	N 46 37 30, 54	
Entfernungsmessanlage IDME zu ILS 28 R	OEK	N 46 38 18,94	
	999 MHz	E 014 21 00,50	



2.8.4. Verfügbare Flugfermeldeanlagen (ATS – Fernmeldeeinrichtungen)

	<u>RUFZEICHEN</u>	Standort	Anmerkung
Flugplatzkontrollstelle TWR	Frequenz		
	<u>KLAGENFURT TOWER/TURM</u>	am Flughafen	
Anflugkontrollstelle APP	118,100 MHz		
	<u>KLAGENFURT RADAR</u>	am Flughafen	
Air Traffic Information Service ATIS	126,825 MHz		
	-----	am Flughafen	
Notfrequenz für alle Dienste	126,325 MHz		
	121,500 MHz		

2.8.5. Festgelegte Flugverfahren

- ILS 28R – Instrumentenanflugverfahren 28R, CAT I - III
- NDB-DME 10L – Instrumentenanflugverfahren 10L
- NDB 28R – Instrumentenanflugverfahren 28R
- Standard-Instrumentenanflugstrecken und Radarunterstützung in der TMA Klagenfurt
- VFR – Sichtflugverfahren in der Kontrollzone Klagenfurt („Verfahren für VFR-Flüge“)

2.8.6. Flugsicherungsdienste

Flugplatz- und Anflugkontrolldienst (Flugverkehrskontrolldienst)

Fluginformationsdienst

Alarmdienst

Luftfahrtinformationsdienst

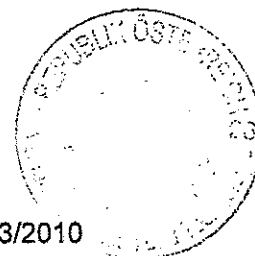
Flugwetterdienst (Flugwetterstation) ausgestattet mit

- Windmessanlagen
- Wolkenhöhenmessanlagen
- Pistensichtweite-Messanlagen (RVR)

Der Flugwetterdienst gibt Wetterwarnungen bei:

Frost (nur von April bis Oktober), Schneefall (mehr als 5 cm innerhalb 6 Std.), gefrierendes Nieseln, gefrierender Regen, markanter Raureif, starke Windböen (wenn mehr als 30 KT), Gewitter, Hagel, Sandsturm, Staubsturm.

Im Interesse der Sicherheit und Aktualität müssen Einzelheiten den luftfahrtbehördlichen Veröffentlichungen wie Luftfahrthandbuch Österreich (AIP), NOTAM usw. entnommen werden.



3 BENÜTZUNGSREGELUNGEN

3.1. Betriebszeiten

Die regelmäßige Betriebszeit des Kärnten Airport ist ganzjährig von

06:00 Uhr – 23:30 Uhr Ortszeit.

Bei Vorliegen der in § 5 Abs. 1 der ZFBO bezeichneten Umstände wird die Betriebszeit über schriftliche Anforderung (Fax, Mail ...) erweitert. Das hierfür notwendige Einvernehmen mit den behördlichen Dienststellen Flugsicherung, Grenzkontrollstelle und Zollamt erfolgt durch die Flugplatzbetriebsleitung. Die Anmeldung muss bis spätestens 22:00 Uhr lok. im Betriebsbüro eintreffen. Beantragte Betriebszeitenerweiterungen können aus abwicklungstechnischen Gründen nach 22:00 Uhr nicht mehr storniert werden.

Betriebszeitenerweiterungen von saisonaler Dauer für die Durchführung von Flügen des Linien- und Bedarfsverkehrs (Charter) müssen mindestens 8 Wochen vorher bei der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH eingebracht werden, der die Einholung der entsprechenden behördlichen Genehmigungen obliegt.

3.2. Verhalten am Kärnten Airport

Die folgenden Punkte regeln das Begehen, das Befahren, Besichtigungen und Arbeiten am Flughafengelände in den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Kärnten Airport.

3.2.1. Meldepflicht

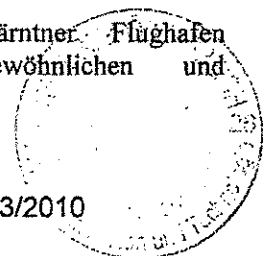
Alle Mitarbeiter der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH, behördliche Einsatzstellen und andere Zivilflugplatzbenützer sind verpflichtet, folgende Wahrnehmungen unverzüglich dem diensthabenden Flugplatzbetriebsleiter zu melden:

- a. Mängel an den Bodeneinrichtungen (insbesondere Bewegungsflächen und Signalanlagen)
- b. Störungen und Unfälle
- c. Gefährdungen durch Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen
- d. Sonstige Ereignisse, welche den reibungslosen Flugplatzbetrieb beeinträchtigen oder beeinträchtigen können
- e. Einsätze, welche geeignet sind, öffentliches bzw. mediales Interesse zu erwecken
- f. Ereignisse, welche geeignet sein können, die Sicherheit der Nutzer des Flughafens beeinträchtigen zu können (z.B. unbeaufsichtigtes Gepäck)

Die Verpflichtung zu Meldungen aufgrund luftfahrtrechtlicher Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

3.2.2. Hausordnung

- 3.2.2.1. Die Verkehrsflächen, Gebäude und Einrichtungen der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH stehen zur ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung zur Verfügung.



3.2.2.2. Personen, welche die Ordnung erheblich stören oder andere Benutzer belästigen, z.B. durch Worte, Taten, Lärm, Geruch, etc., oder deren Verhalten sonst berechtigter Weise Anstoß erregen, können des Flughafengeländes verwiesen werden.
Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden.

3.2.2.3. Eine den Rahmen der ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung überschreitende Inanspruchnahme des Flughafengeländes bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung durch die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH. Darunter fallen beispielsweise:

- a. das Aufstellen von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Werbeständen oder Willkommensständen
- b. das Aufstellen von Fahrnisbauten
- c. das Anbringen jeglicher Werbung
- d. das Verteilen von Werbung (inkl. Werbeartikeln und Warenproben), Flugblättern und sonstigen Druckschriften
- e. die Durchführung von Werbeveranstaltungen
- f. die Durchführung von Demonstrationen
- g. das Veranlassen von Musik-/Theateraufführungen und dergleichen
- h. die Durchführung von Ausstellungen, Vorführungen oder Ähnlichem
- i. das Ausführen von Warentransporten über andere als die dafür vorgesehenen Anlieferwege, insbesondere über grundsätzlich dem Personenverkehr vorbehaltene öffentliche Flächen
- j. Passagierbefragungen und sonstige Erhebungen
- k. das Durchführen von Spendensammlungen

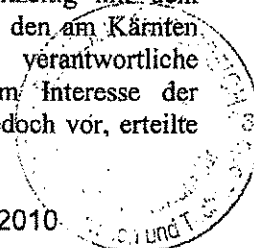
Jedenfalls unzulässig ist zum Beispiel das Anbringen jeglicher Beschriftungen und Mitteilungen auf Einrichtungen oder Gebäuden auf dem Flughafengelände.

3.2.2.4. **Gewerbliche Nutznießung**

Jede gewerbliche Nutznießung und Tätigkeit innerhalb des Flughafenareals, z.B. mittels Lokalen, mobile Betriebseinrichtungen, Kiosken, Wartungsbetrieben, Werkstätten, Luftfahrtschulen, Reklame, Straßenverkauf (auch innerhalb von Gebäuden) usw. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Flugplatzhalters zulässig. Soweit Räume und Flächen verfügbar sind, werden diese durch den Flugplatzhalter vermietet.

Für das Vorliegen erforderlicher behördlicher Genehmigungen bzw. Berechtigungen oder gewerblicher Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich, der Flugplatzhalter behält sich das Recht der Einsichtnahme vor.

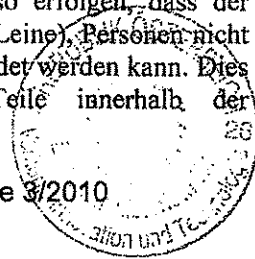
3.2.2.5. Besichtigungen, Reportagen, Film-, Ton- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltungen aller Art, Versammlungen, Sammlungen usw. innerhalb des Flughafenareals, auch der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen und Gebäudeteile, bedürfen einer Genehmigung des Flugplatzhalters und sind so rechtzeitig mit dem Flugplatzhalter abzusprechen, dass das erforderliche Einvernehmen mit den am Kärnten Airport eingerichteten behördlichen Dienststellen hergestellt, eine verantwortliche Begleitperson bereitgestellt, sowie die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit vorbereitet werden können. Der Flugplatzhalter behält sich jedoch erteilte



Genehmigungen jederzeit, insbesondere aus Sicherheitsgründen, mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Für Veranstaltungen am Kärnten Airport, gegen deren Abhaltung der Flugplatzhalter keinen Einwand hat, obliegt die Einholung der vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen – ausgenommen der Bewilligungen der OZB gemäß § 4 ZFBO – dem Veranstalter. Soweit der Flugplatzhalter keine schriftlichen Genehmigungen (Abschriften, Durchschriften usw.) direkt erhält, wird der Einblick in die einschlägigen Dokumente ausdrücklich vorbehalten.

- 3.2.2.6. Außerhalb der gekennzeichneten Raucherzonen besteht ein generelles Rauchverbot.
- 3.2.2.7. Das Benützen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Rollschuhen und Ähnlichem in den Gebäuden im Passagierbereich ist unzulässig bzw. nur mit entsprechender Bewilligung möglich.
- 3.2.2.8. Die Verwendung von feuer- und explosionsgefährlichem Material oder übel riechender Stoffe ist unzulässig.
- 3.2.2.9. Jegliche Lagerung von Waren in den öffentlichen Bereichen und allgemeinen Flächen innerhalb und außerhalb der Gebäude der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 3.2.2.10. Benützer des Flughafenareals sind verpflichtet, Abfälle nach Wertstoffen zu trennen und die dazu bereitgestellten speziellen Sammelbehälter zu benutzen. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH bezeichneten Orten entsorgt werden.
- 3.2.2.11. Notausgänge und Fluchtwege, Zugänge zu Notfalleinrichtungen, Ein- und Ausgänge Rolltreppenzugänge und Rolltreppenabgänge sowie Liftzugänge sind jederzeit freizuhalten.
- 3.2.2.12. Es dürfen keine Gepäckstücke unbeaufsichtigt stehen gelassen werden. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH übernimmt keinerlei Haftung.
- 3.2.2.13. Fundgegenstände müssen beim Flugplatzhalter, welcher ein eigenes Fundbüro in der Ankunftshalle eingerichtet hat, abgegeben werden. Sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 3.2.2.14. Aufgegebenes Reisegepäck, welches von Fluggästen des Linien- oder Bedarfsverkehrs als verlustig gemeldet wurde, wird im Rahmen der nichtbehördlichen Abfertigung mit Hilfe des hierfür international vorgesehenen Nachforschungsdienstes (Lost and found), soweit feststellbar, unter Beachtung der Zollbestimmungen, dem Eigentümer zugeführt. Auskünfte können beim Schalter "LOST AND FOUND" oder unter der Telefonnummer 05 1766/ 310 87 des Passagierhandlingagenten eingeholt werden.
- 3.2.2.15. Das Mitführen von Tieren innerhalb des Flughafenareals muss so erfolgen, dass der Besitzer das Tier jederzeit unter seiner Kontrolle hat (Hunde an der Leine). Personen nicht gefährdet sind und der Flugplatzbetrieb weder behindert noch gefährdet werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die allgemein zugänglichen Teile innerhalb der



ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Flugplatzhandbuch Teil III

Flughafengebäude. Der Tierbesitzer haftet für jede flugplatzbetriebliche Störung oder Verunreinigung durch das mitgeführte Tier.

3.2.2.16. Verursacher außerordentlicher Verunreinigungen haben selbst für deren Beseitigung zu sorgen und können im Unterlassungsfall zur Entrichtung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet werden.

3.2.2.17. Verursacher von Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen auf dem Flughafengelände haben diese unverzüglich an die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH bekannt zu geben.

3.2.2.18. Aus Sicherheitsgründen wird das gesamte Flughafenareal videoüberwacht.

3.2.3. **Zutritt zu den nicht allgemeinen zugänglichen Teilen des Flugplatzes**

3.2.3.1. Zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Kärnten Airport zählen innerhalb des Flughafenareals

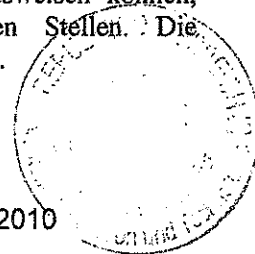
- a. alle Bewegungsflächen (d.s. gem. § 9 Abs. 1 ZFV Pisten, Rollwege, Abstellflächen und Sicherheitsstreifen)
- b. Hangars, Werft und Tanklager
- c. Bereich hinter der Sicherheitskontrolle bis zu den Gates
- d. Räume für Fluggäste, in denen die Sicherheitskontrolle durchgeführt wird, bzw. die nach der Sicherheitskontrolle liegen
- e. Gepäcks- und Frachträume
- f. Flugsicherungsanlagen
- g. sonstige Flächen, Räume oder Anlagen, welche von den Behörden oder vom Flugplatzhalter als nicht allgemein zugänglich bezeichnet sind

Der Sicherheitsbereich umfasst alle nicht allgemein zugängliche Teile des Kärnten Airport mit Ausnahme von Punkt 3.2.3.1. g. Vor jedem Betreten des Sicherheitsbereiches muss eine Sicherheitskontrolle durchgeführt werden.

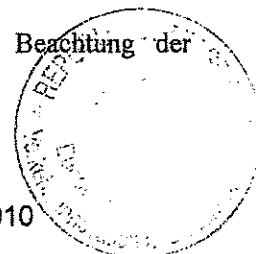
3.2.3.2. Das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Kärnten Airport ist gemäß § 25 ZFBO an eine Erlaubniskarte gebunden; ohne Erlaubniskarte ist das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens nur den in § 25 Abs. 2 ZFBO bezeichneten Personen gestattet.

3.2.3.3. Der Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes für Personen mit gültiger Erlaubniskarte erfolgt ausschließlich über die vom Flugplatzhalter vorgesehenen Stellen. Die Zutrittskontrolle erfolgt durch den Flugplatzhalter.

3.2.3.4. Der Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes für Besatzungsmitglieder die sich mit einem Luftfahrtpersonalausweis ausweisen können, erfolgt ausschließlich über die vom Flugplatzhalter vorgesehenen Stellen. Die Zutrittskontrolle obliegt dem Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten.



- 3.2.3.5. Der Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes für Fluggäste mit gültigem Reisedokument, erfolgt ausschließlich über die vom Flugplatzhalter vorgesehenen Stellen und nur in Verbindung mit Bordkarte oder Flugschein. Die Zutrittskontrolle obliegt dem Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten.
- a. Passagierbewegungen zwischen Gebäude und Luftfahrzeug sind nur mit geeigneten Fahrzeugen zulässig.
 - b. Die Beaufsichtigung von Passagieren im nicht allgemein zugänglichen Teil des Flugplatzes obliegt dem Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten.
- 3.2.3.6. Das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes ist nur mit entsprechender Warnschutzbekleidung gemäß EN 471 gestattet. Davon ausgenommen sind Passagiere, Crewmitglieder die Passagierwege einhalten und alle Personen die sich in geschlossenen Räumen aufhalten. Kontrollorgane sind gemäß § 25 Abs. 3 ZFBO berechtigt, innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile des Kärnten Airport Personen zum Nachweis der Zutrittsberechtigung aufzufordern.
- 3.2.3.7. Erlaubniskarten und Befristungen:
- a. Für Personen, die im Zuge ihrer Dienstausbübung die nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes betreten müssen, ist beim Flugplatzhalter die Ausstellung einer Erlaubniskarte zu beantragen.
 - b. Für Mitarbeiter von Unternehmen oder Institutionen muss der Antrag durch deren zeichnungsberechtigten Vertreter gestellt werden.
 - c. Der Flugplatzhalter behält sich das Recht vor, Anträge auf Zuweisung einer Erlaubniskarte unbegründet abzulehnen.
 - d. Nach der Antragstellung erfolgt eine 28-tägige behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung der beantragten Person wobei der Flugplatzhalter verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten an das BMVIT zu übermitteln.
 - e. Sofern keine behördlichen Einwände vorliegen, wird die Erlaubniskarte nach Absolvierung einer Sicherheitsschulung (Safety und Security), nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und Ersatz der vom Flugplatzhalter festgelegten Kosten durch den Antragsteller, ausgestellt.
 - f. Die Erlaubniskarte ist nicht übertragbar, an die eingetragene Person und Frist gebunden, nur in Dienstausbübung gültig, jederzeit widerrufbar und berechtigt nur zum Betreten der darauf angegebenen Bereiche
 - g. Die Erlaubniskarte ist ein Erkennungszeichen gemäß § 25 Abs. 1 ZFBO und daher sichtbar zu tragen
 - h. Für Kurzbesuche von Personen oder Stellen, welche sich innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes befinden, kann der Flugplatzhalter temporäre Erlaubniskarten ausstellen.
 - i. Wenn der Bedarf des Betretens von nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes entfällt oder die Gültigkeitsfrist erreicht ist, muss die Erlaubniskarte unverzüglich an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.
 - j. Der Flugplatzhalter behält sich das Recht vor, bei festgestelltem Missbrauch die ausgegebene Erlaubniskarte einzuziehen
 - k. Ausgestellte Erlaubniskarten befreien den Inhaber nicht von der Beachtung der zollrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen.



- 3.2.3.8. Die von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH ausgegebene „Airsideoordnung“ regelt das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes und hat für alle Erlaubniskartenbenützer verbindliche Gültigkeit.
- Das Betreten oder Befahren von Umfahrungsstrasse, Rollgassen, Rollwegen oder Pisten (und Sicherheitsstreifen) bedarf der Genehmigung durch die Flugplatzbetriebsleitung.
 - Die Genehmigung wird erteilt, sofern eine dienstliche Notwendigkeit besteht und kann jederzeit von der Flugplatzbetriebsleitung ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
 - Zur Erlangung der Kenntnisse über die geltenden Bestimmungen (§ 24 ZFBO) müssen betroffene Personen beim Flugplatzhalter kostenpflichtige Erst- und Wiederholungsschulungen besuchen und die ggf. dazugehörigen Prüfungen ablegen.
 - Die diesbezüglichen Regeln und Verfahren werden vom Flugplatzhalter gesondert publiziert und haben verbindliche Gültigkeit.
 - Die Einholung der erforderlichen Verkehrsfreigabe gemäß § 26 ZFBO erfolgt über die Flugplatzbetriebsleitung oder - bei besonders geschulten Personen (z. B. Winterdienst, Mähfahrzeug, Kehrmaschinen, LFZ-Schlepper) - direkt bei der Flugplatzkontrollstelle.

Der Personen- und Fahrzeugverkehr auf den Abstellflächen für Luftfahrzeuge darf aus Gründen der Sicherheit nur unter Beachtung der markierten Straßen erfolgen.

- 3.2.3.9. Passieren von Zonengrenzen

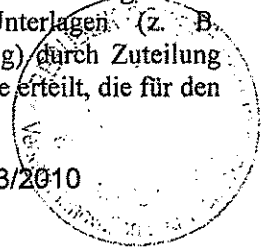
- 3.2.3.10. Ausgenommen bei besetzten Kontrollstellen ist nach Durchschreiten oder Durchfahren eines sich automatisch schließenden Tores dessen Schließung abzuwarten. Bei den nicht automatisch schließenden Toren hat sich der Benützer zu vergewissern, dass der Durchgang bzw. die Durchfahrt nach dem Passieren geschlossen ist. Der Besitzer der Zugangs- oder Zufahrtsberechtigung ist dafür verantwortlich, dass keine unberechtigten Personen oder Fahrzeuge mit ihm passieren.

- 3.2.4. **Betrieb von Bodenfahrzeugen auf nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes** (§ 16 lit. c Ziffer 4 und §§ 24, 26, 28 und 29 ZFBO).

- 3.2.4.1. Das Befahren der Flächen der nicht allgemein zugänglichen Teile des Kärnten Airports ist nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters gestattet. Diese Genehmigung wird durch Zuteilung einer Fahrzeugplakette - oder für kurzfristige Fahrten durch Ausstellung einer befristeten Fahrzeugplakette -, die gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen ist, erteilt.

- 3.2.4.2. Das Betreten und Befahren sowie das Verlassen der nicht allgemein zugänglichen Teile des Zivilflugplatzes ist nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gestattet. Nicht allgemein zugängliche Teile des Zivilflugplatzes - im besonderen die vorfeldseitig gelegenen Teile - dürfen nur so lange und insoweit betreten oder befahren werden, als dies mit Rücksicht auf den Zweck des Betretens oder Befahrens erforderlich ist.

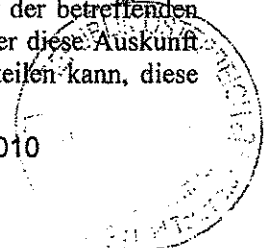
- 3.2.4.3. Das Befahren der Bewegungsflächen und der mit diesen in Zusammenhang stehenden Straßen (weiß markiert) ist ebenfalls nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters gestattet. Diese Genehmigung wird nach Vorlage der notwendigen Unterlagen (z. B. Zulassungsschein, allenfalls Versicherungsbestätigung, Airsideschulung) durch Zuteilung einer Vorfeldplakette mit der Fahrzeugnummer nur für solche Fahrzeuge erteilt, die für den



ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN Flugplatzhandbuch Teil III

Flugbetrieb (Luftfahrzeugversorgung) unmittelbar erforderlich sind. Die Vorfeldplakette muss für die Kontrollorgane gut sichtbar im Fahrzeug angebracht werden, eine Verwendung einer ausgefolgten Plakette für verschiedene Fahrzeuge ist nicht gestattet.

- 3.2.4.4. Fahrzeugplaketten sind in begründeten Fällen in der Sicherheitszentrale zu beantragen, vom Flugplatzbetriebsleiter zu genehmigen und werden gegen Ersatz der vom Flugplatzhalter festgesetzten Kosten durch den Antragsteller, wenn notwendig auch nach der Belehrung gem. § 24 ZFBO, ausgestellt.
- 3.2.4.5. Der Flugplatzhalter behält sich das Recht vor, Anträge auf Zuweisung einer Vorfeldplakette unbegründet abzulehnen bzw. bei festgestelltem Missbrauch oder Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen die ausgefolgte Plakette einzuziehen.
- 3.2.4.6. Auf die in §§ 28 und 29 ZFBO festgelegte Betriebssicherheit und Kennzeichnungspflicht von Bodenfahrzeugen (gemäß der Richtlinie zur Kennzeichnung von Bodenfahrzeugen des BMVIT) wird besonders hingewiesen.
- 3.2.4.7. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für den Verkehr auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Kärnten Airport, welche als Ortsgebiet anzusehen sind.
- 3.2.4.8. Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt und eines geordneten Flugplatzbetriebes gelten zusätzlich folgende, der Anwendung der StVO vorgehende, Sonderregeln:
- Die von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH ausgegebene „Airsideoordnung“ regelt das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes und hat für alle Erlaubniskartenbenützer verbindliche Gültigkeit.
 - Sämtliche Unfälle und Sachbeschädigungen sind unverzüglich der Flugplatzbetriebsleitung (Klappe 245), bei Personenschäden auch der Polizei (Klappe 133) zu melden. Die Unfallbeteiligten und -zeugen müssen bis zum Eintreffen der FBL, gegebenenfalls der Polizei, an der Unfallstelle verbleiben. Ist den Zeugen ein Verbleiben an der Unfallstelle wegen Erledigung dringender anderer Aufgaben nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes bei der FBL zu melden. Die Unfallendlage ist in jedem Fall beizubehalten.
 - Geschwindigkeitsbegrenzungen können vom Flugplatzhalter mit geeigneten technischen Einrichtungen gemessen und Verstöße geahndet werden.
 - Bodenfahrzeuge, die innerhalb des nicht allgemein zugänglichen Bereiches entgegen Halte- oder Parkvorschriften, oder auf Flächen, die nicht der Abstellung von solchen Fahrzeugen gewidmet sind, abgestellt sind (z. B. Grünflächen) oder deren Halter nicht festgestellt werden kann (z. B. mangels behördlichen Kennzeichens), können, auch wenn keine Verkehrsbehinderung vorliegt, kostenpflichtig entfernt werden, ohne dass den Zivilflugplatzhalter eine Verwahrungsverpflichtung trifft.
 - Der Flugplatzhalter kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem behördlichen oder internen Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach diesen Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese



trifft dann die Auskunftspflicht.

- f. Von der STVO abweichende interne Regelungen der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH sind zu beachten.

3.2.5. Lagerung und Transport gefährlicher Güter

3.2.5.1. Für An- und Abtransport, Lagerung, Be- und Entladung sowie für den Transport gefährlicher Güter auf dem Kärnten Airport sind die entsprechenden Bestimmungen der ICAO sowie der einschlägigen Österreichischen Gesetze (z. B. ADR, VbF) zu beachten.

3.2.5.2. Die Lagerung sowie der Transport gefährlicher Güter innerhalb des Flughafenareals bedürfen der Genehmigung des Flugplatzhalters.

3.2.6. Verunreinigung und Umweltschutz

3.2.6.1. Verunreinigungen, die insbesondere bei Abstellung, Unterstellung oder Arbeiten entstehen, müssen vom Verursacher sofort beseitigt oder deren Beseitigung über den Flugplatzbetriebsleiter beantragt werden. Verschütten von Betriebsstoffen, Überlaufen von Treibstoffen müssen unverzüglich bei der FBL oder der Flughafenfeuerwehr bekanntgegeben werden, die allein für weitere Maßnahmen zuständig sind. Bei Verschütten von Treibstoffen ist auch zu achten, dass in Treibstoffpfitzen oder in deren unmittelbarer Nähe stehende Fahrzeuge oder motorbetriebene Geräte nicht herausgefahren, sondern nur herausgeschoben oder gezogen werden (Explosionsgefahr!). Verbrennungskraftmotore sind sofort abzustellen.

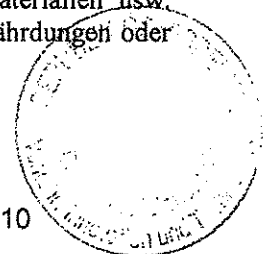
3.2.6.2. In Wassereinfläufe (Kanäle) oder Wasserläufe darf nur Schmutzwasser ohne Rückstände von Betriebsstoffen oder Chemikalien eingelassen werden. Andere Flüssigkeiten, wie chemisch verunreinigtes Wasser, Öle, Treibstoffe usw. müssen in geeigneten Behältern gesammelt und bis zum Abtransport nach den Weisungen der Flughafenfeuerwehr gelagert werden.

3.2.6.3. Bei Tiertransporten dürfen Fäkalien nicht ausgeladen werden.

3.2.6.4. Beim Ablassen von Flüssigkeiten, wie z. B. Hydrauliköl, Treibstoff usw., aus Boden- und Luftfahrzeugen sind geeignete Behälter zu verwenden. Dies gilt auch für Wasser, wenn die Gefahr von Glatteisbildung besteht.

3.2.7. Arbeiten am Flughafengelände

3.2.7.1. Arbeiten am Flughafengelände dürfen nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters erfolgen. Der Flugplatzhalter beantragt die allenfalls erforderlichen luftfahrtbehördlichen Bewilligungen gemäß § 78 LFG und § 4 ZFBO und veranlasst die allenfalls notwendigen luftfahrtbehördlichen Verlautbarung (NOTAM usw.) bzw. Maßnahmen (z. B. Brandschutz). Für die Genehmigungen von bewilligungspflichtigen Arbeiten muss eine Vorlaufzeit von bis zu sechs Wochen eingerechnet werden. Geräte, Materialien usw. müssen so gelagert und die Arbeiten derart durchgeführt werden, dass Gefährdungen oder Störungen des Flugplatzbetriebes oder Flugbetriebes vermieden werden.



3.2.7.2. Arbeiten, die die Auslösung der Brandmeldeanlage hervorrufen könnten, dürfen erst begonnen werden, wenn die Brandmeldeanlage im betreffenden Teil abgeschaltet wurde. Die Abschaltung ist bei der Flugplatzbetriebsleitung zu veranlassen. Das Ende der Arbeiten ist der Flugplatzbetriebsleitung bekannt zu geben. Für Arbeiten, die sich über mehrere Werktage erstrecken, ist täglich eine erneute Abschaltung zu veranlassen. Vor Betriebsschluss um 23:30 Uhr werden aus Sicherheitsgründen alle abgeschalteten Schleifen aktiviert. Die Kosten für Alarmer, die wegen Nichteinhaltung dieser Regelung ausgelöst werden, werden an den jeweiligen Verursacher verrechnet. Auf die Bestimmungen der Brandschutzordnung wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

3.3. Landung und Abflug von Luftfahrzeugen einschließlich deren Bewegung auf Bewegungsflächen

3.3.1. Landung und Abflug

3.3.1.1. Die Benützung des Kärnten Airport unterliegt den in Kapitel 3 festgelegten Tarifen u. Entgelten (GEBÜHRENORDNUNG), die, falls keine anderen Vereinbarungen mit der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH bestehen, nach der Landung vor dem Abflug am Schalter GAC (Kassenschalter) zu entrichten sind.

3.3.1.2. Auf die geltenden Lärmbeschränkungen gemäß ZLZV 1993 wird hingewiesen. Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen obliegt dem jeweiligen Luftfahrzeughalter/Operator.

3.3.2. Rollen und Rollhilfe (§ 8 ZFBO)

3.3.2.1. Beim Rollen müssen Roll-Leitlinien (GELB) eingehalten werden, Abweichungen sind nur mit Führung durch einen Einwinker bzw. beim Bewegen durch einen Luftfahrzeugschlepper und nur in dem unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig.

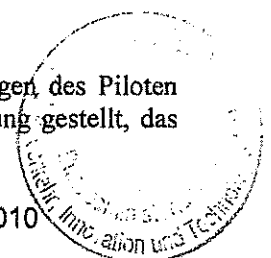
3.3.2.2. Das Rollen auf Abstellflächen darf nur mit der unbedingt erforderlichen Triebwerkskraft und im Schritttempo erfolgen.

3.3.2.3. Ankommende Luftfahrzeuge werden zu Abstellpositionen ab der KLU/ACG Zuständigkeitsgrenze durch Lotsen/Einwinker (FOLLOW-ME-CAR) des Flugplatzhalters, gelotst.

3.3.2.4. Die Positionierung der ankommenden Luftfahrzeuge erfolgt auf Positionen durch diese Lotsen/Einwinker unter Anwendung der international festgelegten und in den LUFTVERKEHRSREGELN (LVR) verlautbarten Signale.

3.3.2.5. Das Ein- und Ausrollen mit eigener Motorkraft in die bzw. aus den Hangars sowie auf Flächen, die für das Rollen von Luftfahrzeugen nicht vorgesehen sind ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

3.3.2.6. Bei Pannen oder extrem schlechten Wetterbedingungen wird auf Verlangen des Piloten eine Rollhilfe durch Lotsen/Einwinker oder Schleppfahrzeug zur Verfügung gestellt, das



während des Einsatzes mit der Flugplatzkontrollstelle (TWR) in Funkverbindung steht.

3.3.3. Zurückstoßen und Schleppen von Luftfahrzeugen

3.3.3.1. Das Schleppen von Luftfahrzeugen erfolgt durch die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH; diesbezügliche Anforderungen sind an die Flugplatzbetriebsleitung zu richten. Ausgenommen sind Luftfahrzeuge, welche aufgrund ihres Gewichtes und ihrer Größe von Hand aus geschleppt bzw. gezogen werden können.

3.3.3.2. Beim Schleppen eines Luftfahrzeuges durch die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH soll ein Beauftragter des Luftfahrzeughalters zur Überwachung des Schleppvorganges und Erteilung erforderlicher Schlepp- und Sicherungsmaßnahmen anwesend sein.

3.3.3.3. Beim Schleppen müssen Rollleitlinien und Sperrlinien beachtet werden.

3.3.4. Benützung durch Militärluftfahrzeuge

3.3.4.1. Der Kärnten Airport darf von Militärluftfahrzeugen unter denselben Bedingungen benützt werden wie von Zivilluftfahrzeugen.

3.3.4.2. Für die Abstellung von Militärluftfahrzeugen außerhalb des militärischen Bereiches werden die Abstellflächen zugewiesen.

3.3.4.3. Sind für die Abstellung von Militärluftfahrzeugen besondere Umstände zu berücksichtigen, z.B. Einsatzflüge gemäß § 145 LFG, Bewachung, Bewaffnung usw., sind Abstellung und/oder Unterstellung vorher mit der FBL abzusprechen, wobei die Belange oder Sicherheit der Zivilluftfahrt, insbesondere des Linien- und Bedarfsverkehrs, zu berücksichtigen sind.

3.3.5. Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten

3.3.5.1. Hubschrauber

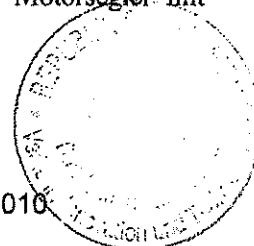
Für An- und Abflüge von Hubschraubern stehen am Kärnten Airport die Instrumentenpiste 10L/28R und die Graspiste 10R/28L zur Verfügung. Abstellplätze werden jeweils durch die Flugplatzbetriebsleitung zugewiesen.

Flugbewegungen des BM.I bzw. des ÖAMTC werden auf den dafür vorgesehenen Positionen vor dem BM.I Hangar abgestellt.

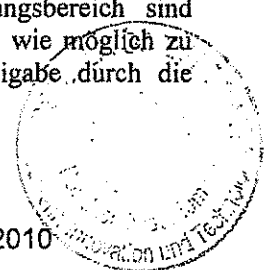
Militärische Hubschrauber werden auf dem Militärbereich vor dem Bundesheerhangar abgestellt.

3.3.5.2. Motorsegler

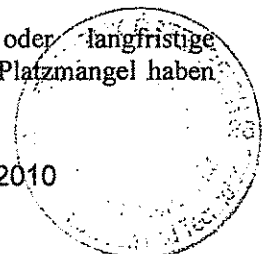
Für Motorsegler bestehen außer den luftfahrtbehördlichen Bestimmungen hinsichtlich des Flugbetriebes mit oder ohne laufenden Motor keine Beschränkungen. Motorsegler mit abgestelltem Motor sollen nur die Graspiste benützen.



- 3.3.5.3. Luftfahrzeuge mit Bremsfallschirm
Das Auslösen von Bremsschirmen bei der Landung wird von der Flugplatzkontrollstelle (TWR) der Flugplatzbetriebsleitung bekannt gegeben, die unverzüglich für die Einholung sorgt. Soweit als möglich, sollen Bremsschirme erst nach Verlassen der Piste ausgeklinkt werden.
- 3.3.5.4. Segelflugzeuge
Segelflugbetrieb ist an die Freigaben oder Auflagen der Flugplatzkontrollstelle (gemäß „Koordinationsverfahren zwischen ACG/ATM TERM LOWK-Segelflieger-Fallschirmspringer) gebunden. Die für den Schulbetrieb oder Segelflugbetrieb zuständigen Körperschaften bzw. Vereine müssen eine verantwortliche Aufsichtsperson bestellen, die er Flugplatzkontrollstelle und der Flugplatzbetriebsleitung bekannt gegeben werden muss und die während des Betriebes für die Einhaltung der Luftfahrt-Rechtsvorschriften und der Zivillflugplatz-Benützungsbedingungen sorgen muss. Der Segelflugbetrieb ist grundsätzlich im südlichen Bereich des Flugplatzes durchzuführen.
- 3.3.5.5. Fallschirmabsprünge
Fallschirmabsprünge – außer Notabsprünge – sind an die Freigabe durch die Flugplatzkontrollstelle (gemäß „Koordinationsverfahren zwischen ACG/ATM TERM LOWK-Segelflieger-Fallschirmspringer) gebunden. Die Einholung der Springer und Fallschirme ist Angelegenheit der Fallschirmspringer, wobei die Bestimmungen der ZFBO und der LVR beachtet werden müssen. Der Fallschirmspringerbetrieb ist grundsätzlich im südlichen Bereich des Flugplatzes durchzuführen, Sprünge dürfen ausnahmslos nur auf den in der AIP veröffentlichtem Sprungkreis durchgeführt werden.
- 3.3.5.6. Freiballone Lenkluftschiffe und Ultra-Lights
Freiballone, Lenkluftschiffe und Ultra-Lights dürfen nur mit Funkverbindung zur Flugplatzkontrollstelle und mit gültigem Flugplan bzw. Fahrtanmeldung durchgeführt werden.
- 3.3.5.7. Modellflüge, Fesselballone und Drachen und größere Anzahl von Kleinluftballonen
Modellflüge sind auf dem Kärnten Airport und in der Sicherheitszone des Kärnten Airport nicht zugelassen.
Für Ausnahmegewilligungen von Modellflügen innerhalb der Sicherheitszone des Kärnten Airport ist gemäß § 129 LFG das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde zuständig.
- 3.3.5.8. Ausbildungsflüge
Ausbildungsflüge sind vorher und zeitgerecht mit dem der ACG zu koordinieren und sollen während der verlaublichen Spitzenzeiten (peak hours) nicht durchgeführt werden. (das betrifft nur IFR-Trainingsflüge, diese sind im Vorhinein mit der Flugplatzkontrollstelle telefonisch zu koordinieren).
- 3.3.5.9. Bewegungsunfähige und verunfallte Luftfahrzeuge im Flugplatzrettungsbereich sind grundsätzlich vom Luftfahrzeughalter oder seinen Beauftragten so rasch wie möglich zu entfernen. Vor der Entfernung verunfallter Luftfahrzeuge ist die Freigabe durch die Flugunfallkommission abzuwarten.



- 3.3.5.10. Unabhängig von der Verpflichtung des Luftfahrzeughalters gemäß Punkt 2.3.5.9. ist der Flugplatzhalter berechtigt, die Bergung von Luftfahrzeugen am Flugplatz bzw. im Flugplatzrettungsbereich auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters und auf dessen Kosten durchzuführen oder zu veranlassen. Der Flugplatzhalter haftet in allen Fällen nur für Schäden, die vom Flugplatzhalter oder dessen Beauftragten und Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, jedoch nicht, wenn deren Herbeiführung im Rahmen der Bergungstätigkeit nicht vermieden werden kann.
- 3.3.5.11. Soweit am Flugplatz verfügbar, werden bei Bergungsarbeiten durch den Flugplatzhalter Fachkräfte des Luftfahrzeughalters beigezogen. Die Luftfahrzeughalter sind eingeladen, derartige Fachkräfte im Voraus dem Flugplatzhalter namhaft zu machen, um in Notfällen Verzögerungen zu vermeiden. Auch können zwischen Luftfahrzeughalter und Flugplatzhalter hinsichtlich der Bergung von Luftfahrzeugen besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- 3.4. Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen**
- 3.4.1. Die Zuweisung der Abstellplätze erfolgt durch die Flugplatzbetriebsleitung. Sind bei der Abstellung besondere Umstände zu berücksichtigen, z.B. Verladung sperriger, besonders schwerer oder gefährlicher Güter, können mit der Flugplatzbetriebsleitung besondere Abstellplätze vereinbart werden. Das Abstellen von Luftfahrzeugen begründet keine Verwahrung durch die Kärntner Flughafens Betriebsgesellschaft mbH.
- 3.4.2. Die Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge obliegt grundsätzlich dem Piloten. Darüber hinaus ist eine Vereinbarung mit der KFBG über die Abstellung des Luftfahrzeuges und der damit verbundenen Sicherheitsauflagen (wie z.B. Verankern bei Schlechtwetter etc.) zu unterzeichnen. Die Kärntner Flughafens Betriebsgesellschaft mbH übernimmt die Sicherung (Unterbringung im Hangar) nur über ausdrücklichen Auftrag des Piloten oder des Luftfahrzeughalters unter Verrechnung der in der Gebührenordnung ausgewiesenen Tarife u. Entgelte, unter Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit. Bei abgestellten Luftfahrzeugen sind von der Besatzung die vorgesehenen Sicherungen (z. B. Triebwerksabdeckungen, Propeller/Fahrwerksverriegelungen = Lockingpin usw.) anzubringen.
- 3.4.3. Die Hangars dienen ausschließlich zur Unterstellung von Luftfahrzeugen. Die Einstellung von Luftfahrzeugen umfasst jedoch nicht die Verpflichtung des Flugplatzhalters zur Bewachung und Verwahrung des Luftfahrzeuges und von im Luftfahrzeug gelagerten Sachen. Die Kärntner Flughafens Betriebsgesellschaft mbH haftet für Beschädigungen des Luftfahrzeuges insoweit, als die Schäden nachweislich durch ihr Verschulden oder das ihrer Arbeitnehmer entstanden sind. Für durch Dritte verursachte Schäden wird nicht gehaftet. Die Kärntner Flughafens Betriebsgesellschaft mbH haftet nicht für höhere Gewalt, wie Feuer und dergleichen oder andere außerhalb ihrer Einflussphäre liegenden Ursachen, wie Versagen technischer Einrichtungen (Licht, Heizung, Feuerlöscher, Wasser etc.). Über Aufforderung des Flugplatzhalters ist eine schriftliche Vereinbarung über die Hangarierung abzuschließen. Die Abstellung oder Überholung von Kraftfahrzeugen in den Hangars ist nicht zulässig.
- 3.4.4. Soweit Unterstellplätze vorhanden sind, können kurzfristige oder langfristige Unterstellungen bei der Flugplatzbetriebsleitung beantragt werden. Bei Platzmangel haben

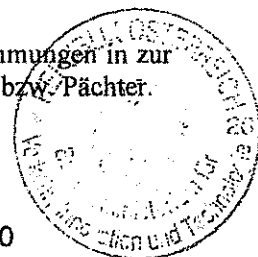


ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Flugplatzhandbuch Teil III

Dauerhangarierungen Vorrang.

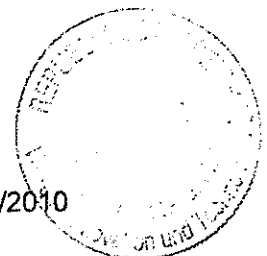
- 3.4.5. Die Aufsicht über die Hangars und davor befindlichen Abstellflächen, soweit diese nicht zur Gänze vermietet sind, obliegt der Flugplatzbetriebsleitung. Das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen, die Betätigung der Hangartore, die Verwendung der Flugplatzgeräte darf nur durch Personal der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH erfolgen, ausgenommen es bestehen spezielle Vereinbarungen in schriftlicher Form. Eine ordnungsgemäße Sicherung der Luftfahrzeuge bis zum Zeitpunkt der Einstellung obliegt dem verantwortlichen Piloten.
- 3.4.6. Die Abstellflächen unmittelbar vor den Hangars müssen von Fahrzeugen und Geräten aller Art freigehalten werden, um das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht zu behindern oder diese zu gefährden.
- 3.4.7. Alle Benützer der Hangars und der Abstellflächen sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, von ihnen verursachte oder wahrgenommene Schäden an Luftfahrzeugen gemäß § 136 LFG und § 1 Abs. 1 ZMV zu melden und auch der Flugplatzbetriebsleitung bekannt zu geben. Festgestellte Hangarierungsschäden sind vor Abflug zu melden, da ansonsten - auch im Falle der übernommenen Verwahrung - auf keinen Fall eine Anerkennung erfolgen kann.
- 3.4.8. Für Schäden, die durch eigenmächtiges Handeln des Luftfahrzeughalters oder seiner Beauftragter verursacht werden, wird keine Haftung übernommen. Dem Luftfahrzeughalter obliegt der Beweis, dass ihn, seine Leute, seine Passagiere oder sonstige Personen, denen er den Zutritt ermöglicht hat, kein Verschulden trifft.
- 3.4.9. Eine Haftung der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH für das Verhalten ihrer Bediensteten besteht nur, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Für durch Dritte verursachte Schäden übernimmt die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH keinerlei Haftung. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH haftet nicht für höhere Gewalt, wie Feuer, Krieg, Terror usw. oder andere außerhalb ihrer Einflussphäre liegende Ursachen, wie Versagen technischer Einrichtungen (Licht, Heizung, Feuerlöscher etc.).
- 3.4.10. Arbeiten im Hangar, die Personen oder abgestellte Luftfahrzeuge gefährden könnten, sind ausnahmslos untersagt. Können Arbeiten an Luftfahrzeugen nur im Hangar durchgeführt werden, sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten und in jedem Falle das Einvernehmen mit der Flugplatzbetriebsleitung herzustellen. Die Benützung der Versorgungsquellen (Strom, Wasser usw.) unterliegt einer entsprechenden Vereinbarung mit der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH.
- 3.4.11. Der Zutritt in den Hangarbereich ist im Interesse der Luftfahrzeughalter nur Personen mit entsprechendem, von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH ausgestelltem Berechtigungsausweis bzw. Personen im Sinne des §25 ZFBO gestattet. Das Mitnehmen von Begleitpersonen ist an die Zustimmung der Flugplatzbetriebsleitung gebunden.
- 3.4.12. Die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen in zur Gänze vermieteten Anlagen und dazugehörigen Flächen obliegen dem Mieter bzw. Pächter.



3.5. Laufenlassen von Luftfahrzeugtriebwerken

Laufenlassen von Triebwerken – Lärmschutz (§§ 16 lit c Zif. 7. und 35 ZFBO)

- 3.5.1. Zusammenstoß-Warnlichter von Luftfahrzeugen mit Strahltriebwerk sind unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke ein- und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Je nach technischen Möglichkeiten ist diese Handhabung auch für Propellerflugzeuge durchzuführen.
- 3.5.2. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Piloten oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.
- 3.5.3. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 3.5.4. Auf den LFZ-Abstellflächen dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nur auf die nach normalen Umständen unbedingt erforderlichen Drehzahlen gebracht werden. Triebwerksprobeläufe mit Leerlaufdrehzahl müssen von der FBL genehmigt werden.
- 3.5.5. Das Abbremsen (Magnetcheck) von Luftfahrzeug-Triebwerken vor dem Abflug soll grundsätzlich am Rollhalt vor der Piste erfolgen.
- 3.5.6. Andere Triebwerksprobeläufe sind - soweit diese nicht auf Prüfständen erfolgen können - bezüglich des Standortes des Luftfahrzeuges sowie der Durchführungszeit mit der FBL zwecks allfälliger Vorkehrungen und allfällig notwendigem Einvernehmen mit der Flugplatzkontrollstelle jeweils zu vereinbaren. Die Bereitstellung eines Standortes für einen Prüflauf mit mehr als Leerlaufleistung kann nicht garantiert werden.
- 3.5.7. Das Laufenlassen von APU's auf dem Vorfeld für die Allgemeine Luftfahrt ist aus Lärmschutzgründen für die Dauer von 30 Minuten vor Abflug / nach Ankunft begrenzt.



3.6. Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen

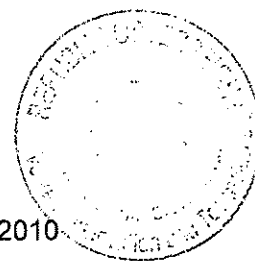
3.6.1. Die Versorgung der Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen am Kärnten Airport ist mit der Firma Shell-Austria- AG vertraglich geregelt. Die Treibstoffversorgung erfolgt mit Tankfahrzeugen:

AVGAS	7.000 l	(1 x 100 l/min.)
JET A 1	20.000 l	(1 x 1000 l/min.)
	20.000 l	(1 x 1000 l/min.)
Öle:	AEROSHELL	Oil 15 W 50

3.6.2. Betriebsstoff-Versorgungszeiten:
ganzjährig von 05:30 Uhr bis 21:15 Uhr Ortszeit, außerhalb dieser Zeiten nur gegen Voranmeldung bis 20:00 Uhr bei SHELL-AUSTRIA-AG direkt oder über die Flugplatzbetriebsleitung (+43/(0)463/41 500 – 245).

3.6.3. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Be- und Enttankung haben die Betriebsstofffirma und der Luftfahrzeughalter bzw. deren Beauftragte zu sorgen. Auf Verlangen leistet die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH (Anmeldung bei der Flugplatzbetriebsleitung) Brandschutz am Luftfahrzeug, sofern kein anderer Bereitschaftsfall gegeben ist. Bei Verschütten von Betriebsstoffen ist unverzüglich die Flugplatzbetriebsleitung zu verständigen, welche die notwendigen Reinigungsarbeiten veranlasst.

3.6.4. Eigenbetankungen von Luftfahrzeugen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Flugplatzhalters. Die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen sind bei der Betankung unbedingt einzuhalten und liegen im Verantwortungsbereich des Betankers.



3.7. Nicht behördliche Abfertigung

3.7.1. Grundsätzlich gilt für die nichtbehördliche Abfertigung:

Die Blockzeiten sind der Luftfahrzeuggröße entsprechend zwischen dem jeweiligen Luftfahrzeughalter bzw. Luftverkehrsunternehmen und der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH festzulegen; die Reihenfolge der nichtbehördlichen Abfertigung der oben erwähnten Abfertigungszeiten erfolgt nach folgenden Regeln:

- a. Luftfahrzeuge aller Versionen im Linienverkehr mit max. 15 Minuten Abweichung von der Zeitenlage
- b. Luftfahrzeuge aller Versionen im Linienverkehr bei Verspätungen von mehr als 15 Minuten
- c. Luftfahrzeuge aller Versionen im Bedarfsverkehr mit max. 15 Minuten Abweichung von der Zeitenlage
- d. Luftfahrzeuge aller Versionen im Bedarfsverkehr bei Verspätungen von mehr als 15 Minuten

3.7.2. Nutzer, welche keine eigene Abfertigung am Kärnten Airport einrichten, müssen diese der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH übertragen. In diesen Fällen ist ein diesbezüglicher Vertrag zwischen dem Luftfahrzeughalter und der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH schriftlich abzuschließen. Liegt keine Vereinbarung vor, so gelten die Bestimmungen der Entgeltordnung der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH. Für die Bezahlung der Entgelte haften das flugdurchführende Unternehmen bei Luftfahrzeugen des gewerblichen Luftverkehrs bzw. der flugdurchführende Pilot bzw. Nutzer, der Halter, der Eigentümer und im Falle von Linienflügen der Code-Share-Partner solidarisch für die Entrichtung der Abfertigungsentgelte.

3.7.3. Verkehrsabfertigung (Traffic Handling):

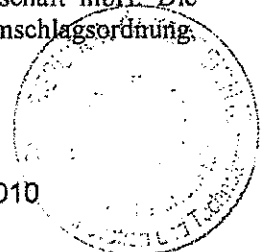
Für die Verkehrsabfertigung ist ein Abfertigungsgebäude mit allen für den internationalen Luftverkehr notwendigen Einrichtungen verfügbar.

3.7.4. Vorfeldabfertigung (Ramp Handling):

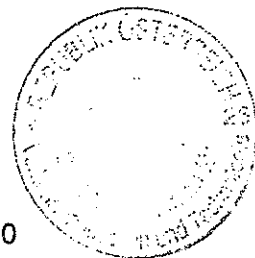
Den Anforderungen und dem Verkehrsaufkommen entsprechend sind bei der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH Vorfeldgeräte für alle derzeit im internationalen Luftverkehr üblichen bzw. auf dem Kärnten Airport zulässigen Luftfahrzeugtypen verfügbar. Im Bedarfsfall werden für außergewöhnliche Verladungen nach vorheriger Vereinbarung Spezialgeräte zu den ortsüblichen Taxen bereitgestellt. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH stellt auf Anforderung das aufgelegte „Verzeichnis der Flughafengeräte (AIRPORT EQUIPMENT)“ zur Verfügung, welches bei der Flugplatzbetriebsleitung eingesehen werden kann. Ankommende Piloten können entsprechende Aufträge auch unmittelbar den Einwickern übergeben, ansonsten ist die Flugplatzbetriebsleitung zuständig.

3.7.5. Frachtabfertigung (Cargo Handling)

Das Frachtlager (Zolllager) führt die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH. Die Benützung des Frachtlagers erfolgt aufgrund einer gesonderten Frachturnschlagsordnung, welche bei der Frachtabteilung aufliegt.



- 3.7.6. Sofern von den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart wird, gelten für sämtliche Bodenabfertigungsdienstleistungen in Bezug auf Haftung die Bestimmungen des IATA AHM 810, Version Jänner 2004.
- 3.8. Selbstabfertigung**
- 3.8.1. Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 FBG ist am Kärnten Airport Selbstabfertigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH zulässig. Der Nutzer darf sich zur Ausübung der Abfertigungsleistungen nicht Dritter oder Subagenten bedienen. Die „Bestimmungen für Selbstabfertiger am Kärnten Airport“ bilden einen integrierten Bestandteil dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen.
- 3.8.2. Nutzer, welche keine eigene Abfertigung am Kärnten Airport einrichten, müssen diese der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH übertragen. In diesen Fällen ist ein diesbezüglicher Vertrag zwischen dem Luftfahrzeughalter und der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH schriftlich abzuschließen. Die Abfertigung erfolgt gemäß dieser Vereinbarung. Liegt keine Vereinbarung vor, gilt der Standard- IATA- Handlingvertrag.
- 3.8.3. Selbstabfertiger haben entsprechend den Bestimmungen der §§ 5 und 10 FBG die Zentralen Infrastruktureinrichtungen sowie die sonstigen Einrichtungen des Kärnten Airport zu nutzen und hierfür das in der Gebührenordnung (Kapitel 4 der ZFBB) vorgesehene Entgelt zu entrichten.
- 3.8.4. Die Einrichtungen der zentralen Infrastruktur sind in der Anlage 1 der Gebührenordnung angeführt. Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH nach Maßgabe der oben genannten Anlage vorgehalten, verwaltet und betrieben. Die zentralen Infrastruktureinrichtungen sind von einem Selbstabfertiger gegen Entgelt zu nutzen.
- 3.8.5. Selbstabfertiger haben gemäß § 10 Abs. 3 FBG und Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 96/67/EG über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft für die Nutzung der sonstigen Einrichtungen am Kärnten Airport an die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH ein Entgelt (Gestattungsentgelt) zu entrichten.
- 3.8.6. Das Gleiche gilt für die Frachtabfertigung; das Frachtlager (Zolllager) führt die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH.



3.9. Verhütung von Unfällen

3.9.1. Brandverhütung und Brandschutz

Der Flugplatzhalter hat aufgrund der §§ 16 und 30 ZFBO sowie des Kärntner Feuerwehrgesetzes eine BRANDSCHUTZORDNUNG erstellt. Die Brandschutzordnung kann bei der Flughafenfeuerwehr bezogen werden.

- 3.9.1.1. Der Flugplatzhalter unterhält an den mit rotem "Feuerlöscher Symbol" gekennzeichneten Stellen Feuerlöscher, die periodisch entsprechend den feuerpolizeilichen Vorschriften überprüft werden. In begründeten Fällen kann gegen gesondertes Entgelt die Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöschgeräte beim Flugplatzhalter (Flughafenfeuerwehr) beantragt werden.
- 3.9.1.2. Rauchverbote sind durch Rauchverbotstafeln kundgemacht.
- 3.9.1.3. Auf dem Vorfeld, Bewegungsflächen und 45 m um ein LFZ bzw. um eine Tankanlage, in Hangars, Lagern sowie Fracht- und Unterstellräumen ist das Rauchen, das Entzünden oder Unterhalten eines Feuers (auch im Fahrzeug) und funkenbildende Tätigkeiten untersagt.
- 3.9.1.4. Ausnahmen bedürfen einer Sonderbewilligung durch die Flugplatzbetriebsleitung bzw. Feuerwehr.
- 3.9.1.5. Die Einhaltung des Rauchverbotes durch Fluggäste auf dem Weg zum oder vom Luftfahrzeug muss durch das begleitende Personal überwacht werden.
- 3.9.1.6. Brandgeruch oder sonstige Beobachtungen, die eine Brandgefahr vermuten lassen, sind unverzüglich der Flughafenfeuerwehr (TEL. 122) zu melden.
- 3.9.1.7. Die Flughafenfeuerwehr überprüft periodisch alle Räume auf Einhaltung der Brandschutzordnung.
- 3.9.1.8. Die Lagerung feuergefährlicher Stoffe außerhalb der ordnungsgemäßen Verwahrung durch Wert- und Treibstofffirmen bedarf einer Erlaubnis der Flughafenfeuerwehr. Weitere Verhaltensmaßnahmen sind sowohl aus der BRANDSCHUTZORDNUNG als auch aus den hierfür vorgesehenen Anschlägen (Aushänge) zu ersehen.



3.10. Safety Management System

- 3.10.1. Gemäß den Vorgaben der ICAO im Anhang 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (Annex 14, Vol. I, 4th Edition, 1.4.6) und im Doc. 9774 (Manual on Certification of Aerodromes) müssen alle Flughäfen Österreichs ab 24. November 2005 über ein Safety Management System (SMS) verfügen und dieses betreiben.
- 3.10.1.1. Das Sicherheitsmanagementsystem der Kärntner Flughafen Betriebs GmbH und die daraus resultierenden Sicherheitsstandards sind für alle am Flughafen tätigen Personen und Unternehmen verbindlich.
- 3.10.1.2. Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren des Systems und die Integration der Unternehmen werden von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH separat vorgegeben.



3.11. Rechtsvorschriften

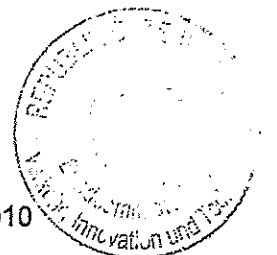
Flugplatzbetriebliche innerstaatlich erlassene Rechtsvorschriften (in der jeweils geltenden Fassung):

Soweit in diesen ZFBB Hinweise auf Luftfahrt-Rechtsvorschriften in abgekürzter Form aufscheinen, bedeuten diese:

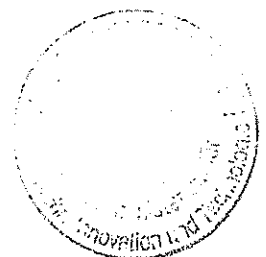
LFG	=	Luftfahrtgesetz
ZFBO	=	Zivilflugplatz-Betriebsordnung
ZFV	=	Zivilflugplatz-Verordnung
ZMV	=	Zivilluftfahrt Meldeverordnung
ZNV	=	Zivilluftfahrt – Vorfal- und Notfall-Massnahmenverordnung
FBG	=	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz
LSG	=	Luftfahrtsicherheitsgesetz
LVR	=	Luftverkehrsregeln
ZLPV	=	Zivilluftfahrt-Personalverordnung
AIZ	=	Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt
ZLZV	=	Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung
ZLLV	=	Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerätverordnung
ZARV	=	Zivilluftfahrzeug-, Ambulanz- und Rettungsflugverordnung
SlotKV	=	Slotkoordinationsverordnung

Verzeichnis weiterer für die Benützung des Kärnten Airport bedeutsamer innerstaatlich erlassener Rechtsvorschriften (in der jeweils geltenden Fassung):

- Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt
- Grenzkontrollgesetz
- Zollrechts-Durchführungsgesetz
- Zollrechts-Durchführungsverordnung
- Internationale Gesundheitsregelungen
- Zivilluftfahrt-Statistikgesetz
- Zivilluftfahrt-Statistikverordnung
- Fernmeldegesetz
- Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial
- Strahlenschutzgesetz
- Strahlenschutzverordnung
- Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF
- Bundesgesetz betreffend den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen
- Schieß- und Sprengmittelgesetz
- samt Verordnungen
- Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung
- Straßenverkehrsordnung
- Niederösterreichisches Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz
- Sicherheitspolizeigesetz



- 3.12. Rechtsfolge im Falle der Nichteinhaltung der ZFBB**
- 3.12.1. Wer die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen des Kärnten Airport missachtet, kann unbeschadet seiner Verantwortlichkeit gemäß § 146 LFG jederzeit vom Flugplatzhalter bzw. dessen Organen vom Kärnten Airport verwiesen werden.
- 3.12.2. Von Kontrollorganen festgestellte Verstöße oder wahrgenommene mangelhafte Kenntnisse können zu einer kostenpflichtigen Nachschulung führen.
- 3.12.3. Bei Störung bzw. Gefährdung des Betriebes oder Gefahr in Verzug sind Kontrollorgane befugt, die Berechtigung zum Betreten bzw. Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens sofort zu entziehen.
- 3.12.4. Bei wiederholten Verstößen ist der Flugplatzhalter befugt, die Berechtigung zum Betreten bzw. Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens temporär oder permanent zu entziehen
- 3.12.5. Wer gegen die einschlägigen Vorschriften zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, kann vom Flugplatzhalter bei der jeweils zuständigen Behörde angezeigt werden.
- 3.12.6. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die sich aus den ZFBB für den Kärnten Airport ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Klagenfurt a.W.





ZIVILFLUGPLATZ BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Flugplatzhandbuch Teil III

4 GEBÜHRENORDNUNG

Gesondertes Dokument

5 PLÄNE UND KARTEN

- 5.1. Lageplan Kärnten Airport – Maßstab 1:5000**
- 5.2. Flugplatzhinderniskarte Typ A Piste 10L/28R – Maßstab 1:20000**
- 5.3. Flugplatzhinderniskarte Typ B – Maßstab 1:25000**
- 5.4. Sicherheitszonenplan – Maßstab 1:50000**
- 5.5. Anhang B Sicherheitszonen – Verordnung**

Die Pläne und Karten sind im Teil II des Flugplatzhandbuches der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH enthalten und werden nur auf Anforderung gegen Kostenersatz geliefert.

Der Flugplatzhalter ist bemüht, sämtliche Pläne und Karten auf neuestem Stand zu halten.

